

Mit Bürgschaftshilfen und Garantien unterstützt das Land Nordrhein-Westfalen die Wirtschaft, die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft. Erfolg versprechende Geschäftsideen und wirtschaftliche Vorhaben werden gerade dann durch das Land begleitet, wenn die banküblichen Sicherheiten und das Eigenkapital für die Verwirklichung fehlen.



Natürlich braucht auch das Land verlässliche Firmendaten, Sicherheiten und Planungen – Nordrhein-Westfalen vertraut dabei auf die Tatkraft, das Können und den Unternehmergeist seiner Bürgerinnen und Bürger, auf die Solidität ihrer Pläne und auf ihren Willen zum Erfolg.

*Durch die Gewährung von Bürgschaften hat das Land allein im Jahre 2002 Investitionen im Wert von rd. 750 Millionen Euro ermöglicht. Damit konnten mehr als 17 400 Arbeitsplätze geschaffen und gesichert werden. Von der gesamten Investitionssumme wurden fast 500 Millionen Euro durch Kredite finanziert; das Bürgschaftsvolumen betrug annähernd 390 Millionen Euro. Die Mittel verteilen sich auf über 550 Einzelkredite. Sie wurden zum größten Teil von der **mittelständischen Wirtschaft** in Anspruch genommen.*

Diese Broschüre informiert über die wesentlichen Voraussetzungen und die Verfahren der Bürgschafts- und Garantiegewährung. Ich hoffe, dass sie für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger ein hilfreicher Wegweiser ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, which reads "Jochen Dieckmann". The signature is written in a cursive style and is positioned above the printed name and title.

Jochen Dieckmann

FINANZMINISTER DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN



Das Land bürgt

Bürgschaften und Beteiligungsgarantien	5
Bürgschaften der Bürgschaftsbank: bis 1 Mio EUR	8
Landesbürgschaften: über 1 Mio EUR	10
Kapitalbeteiligungsgarantien der Bürgschaftsbank	13
Landesgarantien	15

Anhang

Vorschriften für Bürgschaften der Bürgschaftsbank

– Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften	18
– Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag	21
– Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag	25

Vorschriften für Landesbürgschaften

– Bürgschaftsrichtlinien	28
– Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag	33
– Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag	38

Vorschriften für Beteiligungsgarantien der Bürgschaftsbank

– Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien	43
---	----

Vorschriften für Landesgarantien

– Garantierichtlinie	51
– Allgemeine Bestimmungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis	57

Weitere Information

Programm „Impulse für die Wirtschaft“	63
---	----

Das Land bürgt –

Bürgschaften und Beteiligungsgarantien



- n Otto M. ist Meister des Kfz-Handwerks. Er möchte sich selbstständig machen und eine Reparaturwerkstatt eröffnen.
- n Friseurmeisterin Monika B. hat die Möglichkeit, einen gut eingeführten Salon zu übernehmen. Mehrere Mitarbeiter warten bereits auf ihre neue Chefin.
- n Kurt H. muss mit seinem Lebensmittelgeschäft in ein neu errichtetes Ladenzentrum umziehen. Auf seinem jetzigen Geschäftsgrundstück soll im Rahmen der Stadtsanierung ein Kinderspielplatz entstehen.
- n Bauunternehmer Manfred L., der in Italien eine Schule baut, muss eine Gewährleistungsgarantie in Höhe von 5 Prozent des Auftragswerts stellen.

Vier Fälle aus dem Berufsalltag, die auf den ersten Blick nichts miteinander zu tun haben. Dennoch gibt es eine Gemeinsamkeit: Alle Betroffenen müssen überlegen, woher sie das nötige Geld für die Finanzierung nehmen.

Kfz-Mechaniker, Friseurmeisterin, der Lebensmittelhändler wie auch der Bauunternehmer haben selbst zu wenig „flüssig“ – und um von der Bank Kredite in ausreichendem Maß zu bekommen, fehlt es an Sicherheiten. Nicht wenige, die schon in dieser Situation vielversprechende berufliche Pläne wegen des fehlenden „Kleingeldes“ begraben haben. Das muss nicht so sein, denn: Das Land Nordrhein-Westfalen gibt Hilfestellung. Neben der Vergabe direkter Kredite unterstützt es Existenzgründungen, Geschäftseröffnungen in neuen Wohnansiedlungen, Betriebserweiterungen bzw. -verlagerungen, den Kauf von Maschinen etc. durch Bürgschaften für Bankkredite und durch Garantien für Kapitalbeteiligungen.

Voraussetzungen für die Gewährung einer Bürgschaft, einer Garantie für eine Kapitalbeteiligung

Bürgschaften und Garantien für Kapitalbeteiligungen sollen die Finanzierung „volkswirtschaftlich erwünschter Vorhaben“ ermöglichen. Dabei kann es sich um Projekte gewerblicher Unternehmen und sonstiger Einrichtungen der Wirtschaft, freiberuflich Tätiger sowie land- und forstwirtschaftlicher Betriebe handeln. Zu den volkswirtschaftlich erwünschten Vorhaben zählen u. a.:

- n Existenzgründungen
- n Geschäftseröffnungen

- n Betriebserweiterungen oder -verlagerungen
- n Anschaffung neuer Maschinen
- n Vorrats- oder Auftragsfinanzierung.

Die Investitionen sollen in Nordrhein-Westfalen vorgenommen werden. Es können jedoch auch Kredite für wirtschaftliche Vorhaben außerhalb Nordrhein-Westfalens verbürgt werden. Dies ist dann möglich, wenn diese Vorhaben „im besonderen Interesse des Landes Nordrhein-Westfalen“ liegen.

Bürgschaften und Garantien dürfen nur für „vertrauenswürdige“ Antragsteller übernommen werden. Die Vertrauenswürdigkeit verlangt insbesondere, dass der Antragsteller seinen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommt, z. B. in steuerlicher Hinsicht. Selbstverständlich muss auch zu erwarten sein, dass der Antragsteller bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der vereinbarten Frist seine Schuld zurückzahlt bzw. die garantierte Beteiligung ablöst.

Wie kommt man an eine Bürgschaft oder die Garantie für eine Kapitalbeteiligung?

Eine Bürgschaft muss über ein Kreditinstitut (die Hausbank) beantragt werden. Die Bank leitet den Antrag je nach Höhe des Bürgschaftsbetrages weiter:

- bei Bürgschaftsbeträgen bis zu 1 Mio EUR an die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft (Bürgschaftsbank, KGG),
- bei Bürgschaftsbeträgen ab 1 Mio EUR, den so genannten Landesbürgschaften, über die „PwC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ (PwC) an den Landesbürgschaftsausschuss.

Eine von der Bürgschaftsbank zu übernehmende Garantie für eine Kapitalbeteiligung wird von einer privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaft bei der Bürgschaftsbank eingeholt. Garantie-Anträge sollten in diesem Fall 1 Mio EUR nicht überschreiten.

Bei einer vom Land zu übernehmenden Garantie, einer sog. Landesgarantie, stellen Antragsteller und private Kapitalbeteiligungsgesellschaft gemeinsam den Garantieantrag, der über die PwC an den Landesgarantieausschuss weitergeleitet wird. Anträge auf Landesgarantien sollten ebenfalls rd. 1 Mio EUR nicht überschreiten.

Verfahren der Bürgschaftsgewährung, der Kapitalbeteiligungsgarantie

Über Anträge auf Bürgschaften oder Kapitalbeteiligungsgarantien, die bei der Bürgschaftsbank gestellt werden, entscheidet – mit Zustimmung des Finanzministeriums –

der Bürgschaftsausschuss der Bürgschaftsbank. Zuvor werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers und die Erfolgsaussichten des geplanten Projektes geprüft. Bei der Annahme von Anträgen holt die Bürgschaftsbank Rückbürgschaften bzw. Rückgarantien ein, deren Risiko vom Land NRW und vom Bund getragen wird.

Die Entscheidung über Landesbürgschaften (Bürgschaften über 1 Mio EUR) trifft das Finanzministerium. Die wirtschaftliche Prüfung entsprechender Anträge erfolgt durch die PwC; sie gibt die geprüften Anträge weiter an den Landesbürgschaftsausschuss, der über sie berät und der sie mit einer Empfehlung auf Annahme oder Ablehnung an das Finanzministerium weiterleitet. Der Antragsteller und seine Bank haben das Recht, bei der Beratung ihres Antrags durch den Landesbürgschaftsausschuss angehört zu werden.

Ähnlich ist das Entscheidungsverfahren über Landesgarantien ausgestaltet. Hier berät der Landesgarantierausschuss über den Antrag und beschließt eine Empfehlung an das Finanzministerium, das die abschließende Entscheidung trifft.

Wie im Beratungsverfahren für Landesbürgschaften haben Beteiligungsnehmer und Kapitalbeteiligungsgesellschaft (gemeinsame Antragsteller) ein Anhörungsrecht im Landesgarantierausschuss.

Weitere Auskünfte über Bürgschaften und Kapitalbeteiligungsgarantien

Auf den folgenden Seiten werden die Konditionen für die Gewährung von Bürgschaften und Kapitalbeteiligungsgarantien genauer dargestellt. Die rechtlichen Grundlagen sind im [Anhang](#) abgedruckt. Wer darüber hinaus weitere Auskünfte benötigt, kann sich wenden an

- n alle Kreditinstitute
 - n die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf, Telefon: (02 11) 9 81-0
 - n die Industrie- und Handelskammern
 - n die Handwerkskammern
 - n die Landwirtschaftskammern
 - n die Industrieverbände
 - n die Einzelhandelsverbände
 - n die Hotel- und Gaststättenverbände
 - n die Landesverbände Gartenbau
 - n die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – Hellersbergstraße 18, 41460 Neuss, Telefon: (0 21 31) 51 07-0
- sowie
- n die Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH, Hellersbergstraße 18, 41460 Neuss, Telefon: (0 21 31) 51 07-0.

Bürgschaften der Bürgschaftsbank

– Bürgschaften bis 1 Mio EUR –

Die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – übernimmt in Nordrhein-Westfalen Bürgschaften zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehöriger freier Berufe. Sie ist eine Selbsthilfeeinrichtung der gewerblichen Wirtschaft, trägt aber das Risiko ihrer Bürgschaften nicht allein: Land und Bund übernehmen ihr gegenüber so genannte Rückbürgschaften und decken damit 65 Prozent des Risikos ab.

Wer kann Bürgschaften der Bürgschaftsbank beantragen?

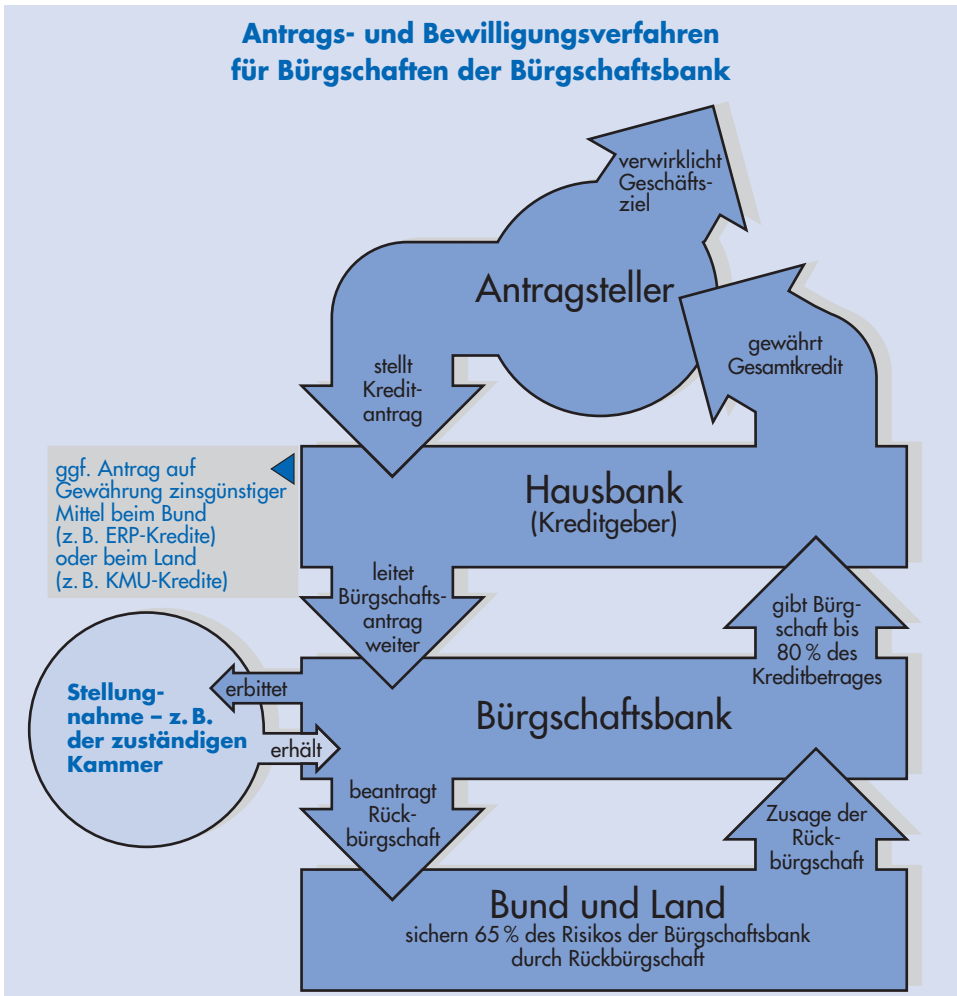
Antragsberechtigt sind:

1. kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Betriebe des Gartenbaus, der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien sowie Angehörige freier Berufe;
2. Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen;
3. mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften oder andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen;
4. Bauträger, sonstige Bauherren und Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für den begünstigten Personenkreis bestimmt sind.

Wichtig zu wissen

- n Das „Kleingedruckte“ komplett zu Bürgschaften der Bürgschaftsbank finden Sie von Seite 18 bis 27.
- n Der **Höchstbetrag** der Bürgschaften für einen Kreditnehmer beträgt **1 Mio EUR**.
- n Die **Laufzeit** der Bürgschaft darf **15 Jahre** nicht überschreiten; bei baulichen Maßnahmen kann sie bis zu **23 Jahren** betragen.
- n Die Bürgschaft der Bürgschaftsbank darf **80 Prozent des Kreditbetrages** nicht überschreiten.

- n Die **Kosten** der Bürgschaft sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu tragen. Das einmalige **Antragsentgelt** (bei Genehmigung einer Ausfallbürgschaft) beläuft sich auf **1,5 Prozent** der genehmigten Bürgschaft – mindestens jedoch **400 EUR**. Für jedes **Kalenderjahr** sind **0,8 Prozent** des verbliebenen Kreditbetrags zu entrichten.
- n Bürgschaften werden nur **gegenüber Kreditinstituten** und **Versicherungsunternehmen** übernommen.
- n Kredite zur **Sanierung** eines Unternehmens können **nicht verbürgt** werden.



Landesbürgschaften

– Bürgschaften über 1 Mio EUR –

Landesbürgschaften werden übernommen für „volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen oder aus sonstigen Gründen im besonderen Interesse des Landes durchgeführt werden“. Über die Gewährung einer Landesbürgschaft entscheidet das Finanzministerium.

Am Bürgschaftsverfahren wirkt eine vom Finanzministerium beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit (**PwC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**); sie nimmt z. B. Anträge von Kreditinstituten (Kreditgeber) entgegen, bearbeitet und begutachtet sie, bereitet Bürgschaftsübernahmen vor und übernimmt die Verwaltung und die Abwicklung von Landesbürgschaften.

Die von der PwC vorbereiteten Anträge werden vom Bürgschaftsausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen (**Landesbürgschaftsausschuss**) beraten. Ihm gehören Vertreter von Ministerien, Kreditinstituten und berufsständischen Organisationen an. Antragsteller und Kreditgeber haben das Recht gehört zu werden, wenn über ihren Antrag beraten wird. Nach der Beratung gibt der Landesbürgschaftsausschuss gegenüber dem Finanzministerium eine Empfehlung ab.

Für welche Zwecke kann eine Landesbürgschaft beantragt werden?

Landesbürgschaften können für folgende Maßnahmen beantragt werden:

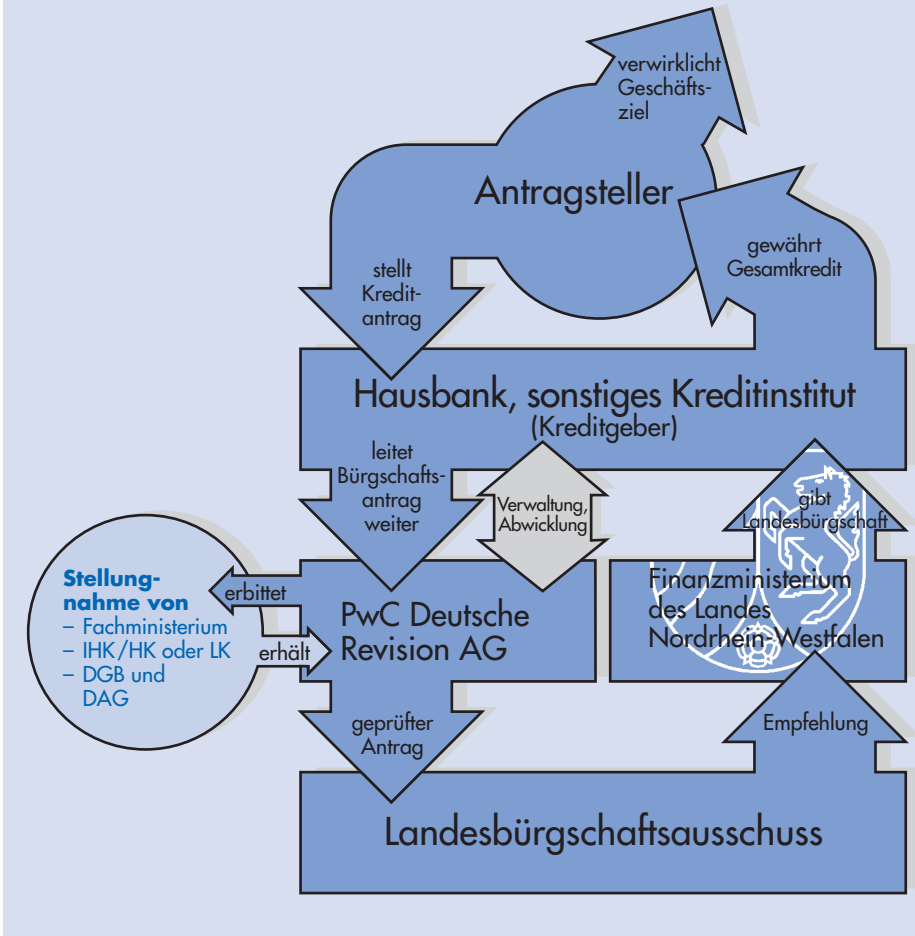
- n Neuinvestitionen
- n Nachfinanzierung von Investitionen
- n Beschaffung von Betriebsmitteln
- n Konsolidierung
- n Sanierung.

Wer kann eine Landesbürgschaft beantragen?

Antragsberechtigt sind:

1. gewerbliche Unternehmen (außer Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften) sowie sonstige Einrichtungen der Wirtschaft;

Antrags- und Bewilligungsverfahren für Landesbürgschaften



2. freiberuflich Tätige;
3. Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Einkommensteuergesetz;
4. Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen.

Wichtig zu wissen

- n Das „**Kleingedruckte**“ komplett zur Kreditabsicherung durch Landesbürgschaften finden Sie von Seite 28 bis 42.
- n Landesbürgschaften sollten erst **ab einer Höhe** von **1 Mio EUR** beantragt werden.
- n Die **Höhe der Landesbürgschaft** wird vom Finanzministerium **für den Einzelfall** festgesetzt; sie darf 80 Prozent des Kreditbetrages nicht übersteigen.
- n Die **Kosten** der Landesbürgschaft sind von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zu tragen. Das einmalige **Antragsentgelt** beläuft sich auf **0,5 Prozent** der beantragten Landesbürgschaft – **mindestens** jedoch **250 EUR** und **höchstens 25 000 EUR**. Für jedes **Kalenderjahr** sind **0,5 Prozent** des verbliebenen Bürgschaftsbetrags zu entrichten.
- n Landesbürgschaften werden **gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen (Kreditgeber)** mit Sitz im Gebiet der Europäischen Union übernommen; bei Bürgschaften gegenüber einem **ausländischen Kreditgeber** kann die Sicherstellung der bankmäßigen Betreuung gegenüber dem Land durch Einschaltung einer **inländischen Treuhänderbank** als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers erfolgen.
- n Die **Maßnahmen**, für die der Kredit und die Landesbürgschaft beantragt werden, sollen **in Nordrhein-Westfalen** durchgeführt werden; für **Maßnahmen im Ausland** können Landesbürgschaften dann übernommen werden, wenn sie „**im besonderen Interesse des Landes**“ liegen.



Kapitalbeteiligungsgarantien der Bürgschaftsbank

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Nordrhein-Westfalen, die zur Verstärkung des Eigenkapitals auf der Suche sind nach Kapitalbeteiligungen, können ebenfalls Hilfe erhalten durch die [Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft](#). Als Selbsthilfeeinrichtung der gewerblichen Wirtschaft garantiert sie unter bestimmten Voraussetzungen Beteiligungen [privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften](#) (KBG) an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Interessenten können sich zunächst wenden an die mit Hilfe und Unterstützung des Landes gegründete [Kapitalbeteiligungsgesellschaft für die mittelständische Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen mbH](#), Hellersbergstraße 18, 41460 Neuss, Telefon: (0 21 31) 51 07-0. Sie leitet Garantie-Anträge an die Bürgschaftsbank weiter und stellt Kapital in der Regel in Form stiller Beteiligungen zur Verfügung.

Das Risiko der Bürgschaftsbank für eine Beteiligungsgarantie wird zu einem Teil aufgefangen durch Rückgarantien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Für welche Zwecke kann eine Beteiligungsgarantie beantragt werden?

Zweck der Beteiligungsgarantie ist die Schaffung oder Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger selbstständiger Existenzen. Die Förderung durch die Bürgschaftsbank dient vornehmlich der Finanzierung von

- n Kooperationen
- n Innovationsprojekten (auch der Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte)
- n Umstellungen bei Strukturwandel
- n Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung von Betrieben
- n Existenzgründung.

Beteiligungen, die zur Sanierung der Finanzverhältnisse dienen, werden von der Bürgschaftsbank **nicht** garantiert.

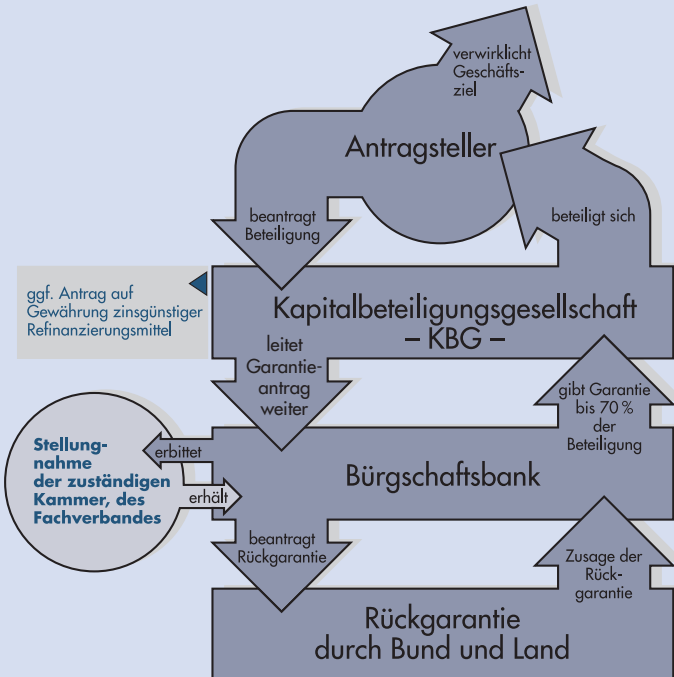
Wer kann eine Beteiligungsgarantie beantragen?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Nordrhein-Westfalen, die ihre Eigenkapitalbasis erweitern oder ihre Finanzverhältnisse konsolidieren müssen, um eines der o. g. Geschäftsziele verwirklichen zu können.

Wichtig zu wissen

- n Das „**Kleingedruckte**“ zu Kapitalbeteiligungsgarantien durch die Bürgschaftsbank finden Sie von Seite 43 bis 50.
- n Die garantierte Beteiligung soll **nicht höher** sein als das vorhandene **Eigenkapital** und den Betrag von **1 Mio EUR** nicht überschreiten.
- n Die **Höhe** der Beteiligungsgarantie beträgt bis zu **70 Prozent** der Beteiligungssumme.
- n Die **Laufzeit** soll **10 Jahre** nicht überschreiten.
- n Die **Rückzahlung** des Beteiligungsbetrags erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Zeit zum **Nennwert** zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte.
- n Beteiligungen werden von der Bürgschaftsbank gegenüber der **Kapitalbeteiligungsgesellschaft** garantiert.
- n Die **Kosten** der **Beteiligungsgarantien** sind vom Beteiligungsgeber zu zahlen, aber vom Beteiligungsnehmer zu tragen. Als einmaliges Antragsentgelt fallen **mindestens 1,5 Prozent** des Garantiebetrages **oder 400 EUR** an. Während der Laufzeit der Garantie sind je Kalenderjahr bis zu 2 Prozent des Beteiligungsbetrages zu entrichten.

Antrags- und Bewilligungsverfahren für Beteiligungsgarantien der Bürgschaftsbank



Landesgarantien

Landesgarantien werden übernommen für Beteiligungen privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Förderung „volkswirtschaftlich sinnvoller Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen oder aus sonstigen Gründen im Interesse des Landes durchgeführt werden“. Über die Gewährung einer Landesgarantie entscheidet das Finanzministerium.

Das Garantieverfahren entspricht weitgehend dem Verfahren bei Landesbürgschaften:

Die PwC nimmt den gemeinsamen Antrag von Beteiligungsnehmer und Kapitalbeteiligungsgesellschaft entgegen, bearbeitet und begutachtet ihn, bereitet Garantiezusagen vor und übernimmt die Verwaltung und Abwicklung der Landesgarantie.

Die von der PwC vorbereiteten Anträge werden vom Garantieausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen (**Landesgarantieausschuss**) beraten. Ihm gehören Vertreter von Ministerien, Kreditinstituten und berufsständischen Organisationen an. Beteiligungsnehmer und Kapitalbeteiligungsgesellschaft haben das Recht gehört zu werden, wenn über ihren Antrag beraten wird. Nach der Beratung gibt der Landesgarantieausschuss gegenüber dem Finanzministerium eine Empfehlung ab.

Für welche Zwecke kann eine Landesgarantie beantragt werden?

Landesgarantien können für folgende Maßnahmen beantragt werden:

- n Entwicklung, Optimierung und Anpassung innovativer Vorhaben und die spätere Umsetzung in die Produktion im Rahmen der Technologiekriterien des Landes (TPW)
- n Durchführung innovativer Vorhaben zur Markteinführung technologisch neuer Produkte und Verfahren
- n Gründung einer ersten rechtlich selbstständigen Existenz oder deren Festigung während der ersten fünf Jahre nach der Gründung
- n Konsolidierung oder strukturelle Umstellung.

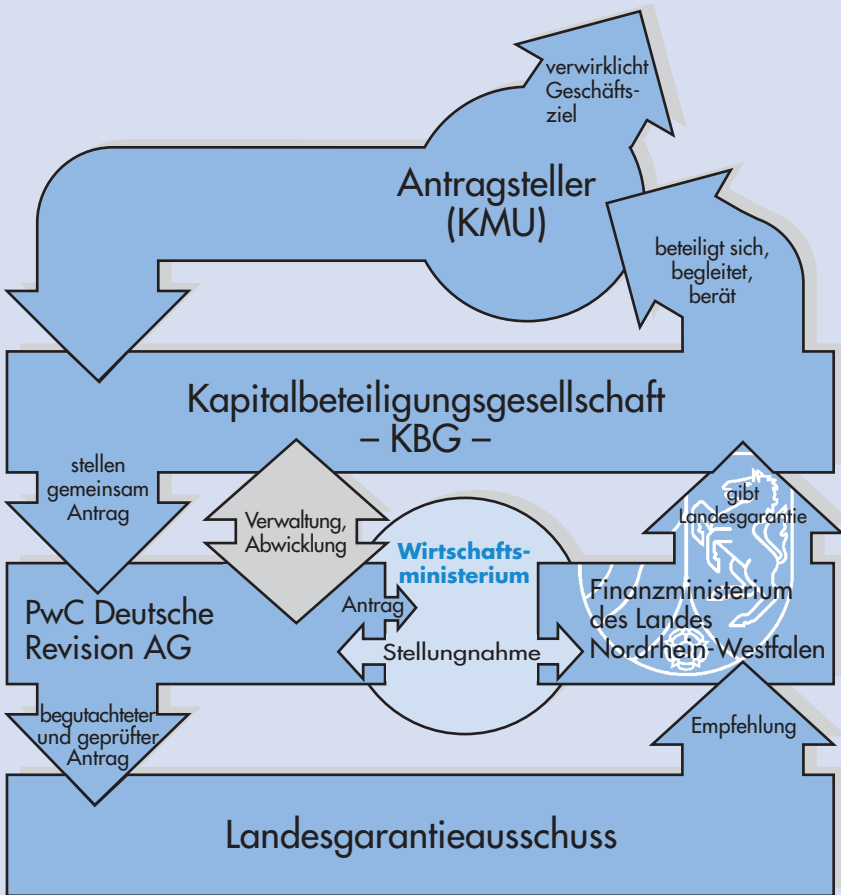
Wer kann eine Landesgarantie beantragen?

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (Beteiligungsnehmer) und Kapitalbeteiligungsgesellschaft gemeinsam.

Wichtig zu wissen

- n Das „Kleingedruckte“ komplett zu Landesgarantien finden Sie von Seite 51 bis 62.
- n Die garantierte Beteiligung soll i. d. R. einen Betrag von rd. **1 Mio EUR** nicht überschreiten.
- n Die **Höhe** der Landesgarantie beträgt i. d. R. **70 Prozent** der Beteiligungssumme; unter besonderen Voraussetzungen können bis zu 90 Prozent der Beteiligungssumme garantiert werden.
- n Die **Laufzeit** bei stillen Beteiligungen soll **10 Jahre** nicht übersteigen; bei offenen Beteiligungen ist die Laufzeit auf 10 Jahre begrenzt.
- n Die **Rückzahlung** des Beteiligungsbetrags erfolgt nach Ablauf der vereinbarten Zeit zum **Nennwert** zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte.
- n Beteiligungen werden vom Land gegenüber der **Kapitalbeteiligungsgesellschaft** garantiert.
- n Die **Kosten** der **Landesgarantie** sind von den Antragstellern zu entrichten. Das einmalige Antragsentgelt beläuft sich auf **1 Prozent** des beantragten Garantiebetrags – **mindestens jedoch rd. 250 EUR und höchstens rd. 25 000 EUR**. Für jedes Kalenderjahr sind 0,5 Prozent des (verbliebenen) Garantiebetrags zu entrichten.

Antrags- und Bewilligungsverfahren für Landesgarantien





Anhang

Vorschriften für Bürgschaften der Bürgschaftsbank

Fassung vom 1. Januar 2003

Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften

1 Allgemeines

- 1.1 Die Bürgschaftsbank übernimmt nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Förderung mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie Angehöriger freier Berufe in Nordrhein-Westfalen und von Betrieben des Gartenbaus in Rheinland-Pfalz Bürgschaften zur Besicherung von Krediten und Avalen, sofern und soweit diese nach den jeweils gültigen Regeln der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (KMU- bzw. de-minimis-Regelungen) gewährt werden können.
- 1.2 Die Bürgschaftsbank nimmt zur anteiligen Sicherung der Bürgschaften Rückbürgschaften der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen bzw. des Landes Rheinland-Pfalz in Anspruch. Deshalb sind die Bürgschaften Subventionen nach Bundes- bzw. Landesrecht.
- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

2 Bürgschaftsvoraussetzungen

- 2.1 Bürgschaften werden in der Regel nur übernommen, wenn sonstige Sicherheiten nicht oder nicht im erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen.

- 2.2 Kredite, die bereits vor Beantragung der Bürgschaft gewährt worden sind, können nachträglich nicht verbürgt werden. Dasselbe gilt für Kredite zur Ablösung solcher Kredite, es sei denn, dass mit den zu verbürgenden Krediten Vorhaben, deren erster Bilanzausweis nicht länger als drei Jahre zurückliegt, betriebsgerecht finanziert werden sollen.
- 2.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nicht verbürgt werden.

3 Antragsteller

- Antragsberechtigt sind
- 3.1 in Nordrhein-Westfalen:
 - 3.1.1 kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Betriebe des Gartenbaus, der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien;
 - 3.1.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen;
 - 3.1.3 mittelständische Einkaufs-, Fertigungs- oder Liefergenossenschaften und andere Zusammenschlüsse in der Form juristischer Personen, sofern sie gleiche oder ähnliche Geschäftszwecke wie die genannten Genossenschaften verfolgen und ausschließlich den Mitgliedern dienen;
 - 3.1.4 Angehörige freier Berufe;
 - 3.1.5 Bauträger, sonstige Bauherren und Erwerber, wenn und soweit die zu erstellenden gewerblichen Räume für den

begünstigten Personenkreis bestimmt sind;

- 3.2 in Rheinland-Pfalz:
- 3.2.1 Betriebe des Gartenbaus einschließlich der Baumschulen und der Landschaftsgärtnereien;
- 3.2.2 Personen, die mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits ein Unternehmen der vorgenannten Art gründen oder sich in leitender Funktion tätig an einem derartigen Unternehmen beteiligen wollen.
- 3.3 Der Antragsteller muss sachlich und persönlich kreditwürdig sein.

4 Kreditgeber

Bürgschaften werden nur gegenüber Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen übernommen.

5 Art und Umfang der Bürgschaft

- 5.1 Bürgschaften werden grundsätzlich als modifizierte Ausfallbürgschaften und Höchstbetragsbürgschaften übernommen.
- 5.2 Das Kreditrisiko wird vom Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gemeinschaftlich getragen. Die Bürgschaft darf 80 % des Kreditbetrags nicht übersteigen.
- 5.3 Der Höchstbetrag der Bürgschaften für einen Kreditnehmer beträgt 1 Mio EUR. Bürgschaftsverpflichtungen, die den Betrag von 750 000 EUR überschreiten, können ausschließlich nach den jeweils gültigen Regeln der de-minimis-Verordnung gewährt werden.

6 Laufzeit der Bürgschaften

- 6.1 Die Laufzeit der Ausfallbürgschaft darf, unabhängig von einer gegebenenfalls längeren Kreditlaufzeit, 15 Jahre, be-

ginnend mit dem 1. Januar, der auf den Tag der Aushändigung der Bürgschafts-urkunde folgt, nicht überschreiten. Bei Krediten, die der Finanzierung baulicher Maßnahmen für betriebliche Zwecke dienen, kann die Laufzeit bis zu 23 Jahre betragen.

Bei Programmkrediten der öffentlichen Hand mit längeren Laufzeiten kann hiervon abgewichen werden.

- 6.2 Für Kontokorrentkredite und Avalrahmen können Bürgschaften gewährt werden, wenn die Rückführung des Obligos der Bürgschaftsbank im Wege einer regelmäßigen Verringerung vereinbart wird. Vor Beginn der Verringerung können bis zu 4 Freijahre vereinbart werden. Mit Zustimmung der Bürgschaftsbank können nach Ablauf der 4 Jahre weitere 4 tilgungsfreie Jahre zugestanden werden.

7 Sicherheiten

- 7.1 Der Antragsteller hat alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten. Dazu gehört grundsätzlich die selbstschuldnerische Bürgschaft oder die Mithaft des Ehegatten.
- 7.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften.
- 7.3 Die Sicherheiten sind grundsätzlich dem Kreditgeber zu stellen.

8 Verfahren

- 8.1 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft sind vom Antragsteller auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck bei ei-

nem Kreditgeber seiner Wahl (Hausbank) zu stellen.

- 8.1.1 Die Hausbank leitet den Bürgschaftsantrag mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen, ihrer Bereitschaftserklärung zur Kreditgewährung und einer Beurteilung des Antragstellers und seines Antrags an die Bürgschaftsbank weiter.
- 8.1.2 Die Bürgschaftsbank fordert Stellungnahmen der zuständigen Kammern an. In geeigneten Fällen kann die Hausbank eine Zweitschrift des Antrags direkt an die Kammer mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber der Bürgschaftsbank übersenden.
- 8.1.3 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt, eine zusätzliche Stellungnahme des zuständigen Wirtschaftsverbands oder anderer Stellen einzuholen.
- 8.1.4 Die Entscheidung über den Bürgschaftsantrag wird der Hausbank mitgeteilt, die im Falle der Übernahme der Bürgschaft auch die schriftliche Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) erhält. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 1).
- 8.1.5 Die Hausbank und der Kreditnehmer haben der Bürgschaftsbank vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekanntwerdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus den Antragsunterlagen ergeben, unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgschaftsbank ist in einem solchen Fall berechtigt, von ihrer Bürgschaftszusage zurückzutreten.
- 8.1.6 Für einen verbürgten Kredit ist ein schriftlicher Kreditvertrag abzuschlie-

ßen. Dies gilt auch für Vorfinanzierungskredite. Die Formulierung des Kreditvertrags bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrags trägt. Der Kreditgeber ist aber verpflichtet, die Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag (Anlage 2) durch Einzelregelung oder durch Verweisungsbestimmung zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrags zu erklären. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen.

- 8.2 Anträge auf Übernahme einer Bürgschaft können vom Antragsteller in den von der Bürgschaftsbank bestimmten Fällen auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck direkt bei der Bürgschaftsbank gestellt werden.
- 8.2.1 Die Bürgschaftsbank ist berechtigt und ermächtigt, Stellungnahmen der zuständigen Kammern, Wirtschaftsverbände oder anderer Stellen zu dem Antrag einzuholen.
- 8.2.2 Der Kreditnehmer erhält nach Genehmigung durch die Bürgschaftsbank ein Zugeschreiben, das er dem finanzierenden Kreditinstitut (Hausbank) vorlegt. Die schriftliche Mitteilung der Hausbank, dass sie die Finanzierung durchführt, ist gegenüber der Bürgschaftsbank innerhalb von zwei Monaten (gerechnet ab dem Datum des Zugeschreibens) abzugeben.
- 8.2.3 Sollte die Hausbank Kenntnis davon erlangen, dass die Angaben des Antragstellers (subventionserhebliche Tatsachen) gegenüber der Bürgschaftsbank

nicht zutreffend sind, so wird sie dies der Bürgschaftsbank mitteilen.

- 8.2.4 Die Ausfallbürgschaft wird erst mit Aushändigung der schriftlichen Bürgschaftszusage (Bürgschaftsurkunde) wirksam. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag (Anlage 1). Im Übrigen gelten die Ziffern 8.1.5 und 8.1.6.

9 Kosten

- 9.1 Für die Übernahme einer Bürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.
- 9.2 Bei Genehmigung einer Ausfallbürgschaft (Abschluss des internen Entscheidungsverfahrens) ist ein einmaliges Entgelt von 1,5 % des genehmigten Bürgschaftsbetrages, mindestens 400 EUR an die Bürgschaftsbank zu zahlen. Wird der Bürgschaftsantrag zurückgezogen, bevor die Bürgschaftsbank über ihn entschieden hat, kann eine angemessene Bearbeitungsgebühr, höchstens das in Satz 1 geregelte Entgelt, erhoben werden.
- 9.3 Während der Laufzeit der Bürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 0,8 % des Kreditbetrags bzw. des am 31.12. des Vorjahres verbliebenen Kreditbetrags zu entrichten. Das erste laufende Entgelt (Bürgschaftsprovision) ist bei der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig; die Bürgschaftsprovision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird. Bei vorzeitiger Entlassung der

Bürgschaftsbank aus der Bürgschaftsverpflichtung erfolgt grundsätzlich keine Rückvergütung entrichteter Bürgschaftsprovision.

- 9.4 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, bei Änderungen der Bürgschaftsvereinbarungen und in Fällen mit besonderem Bearbeitungsaufwand eine angemessene Bearbeitungsgebühr bis zur unter der Ziffer 9.2 geregelten Höhe zu erheben.
- 9.5 Zu den Kosten gemäß Ziffern 9.2 bis 9.4 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 9.6 Die Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

Allgemeine Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag

Anlage 1 der Richtlinien

Für das Kreditverhältnis zwischen dem Kreditgeber und der Bürgschaftsbank gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, soweit im Einzelfall keine abweichenden Vereinbarungen getroffen worden sind:

1 Umfang der Bürgschaft

- 1.1 Bis zum Höchstbetrag werden verbürgt
- 1.1.1 die Hauptforderung;
- 1.1.2 die Zinsen bzw. Avalprovisionen grundsätzlich bis zu der im Einzelfall festgelegten Höhe; ab Eintritt des Verzugs die Zinsen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden können, für einen angemessenen Abrechnungszeitraum (vgl. Ziffer 5.3), höchstens jedoch für 18 Mo-

nate ab Kreditkündigung. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zzgl. 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von der Bürgschaftsbank gebilligte Regelzinssatz überschritten werden;

- 1.1.3 die Kosten der Kündigung und der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung. Zu den verbürgten Kosten gehören nicht das Entgelt für die Bürgschaft der Bürgschaftsbank und die eigenen Aufwendungen des Kreditgebers.
- 1.2 Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Zuschläge jeder Art, Mahngebühren und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen sind nicht verbürgt und dürfen auch nicht mittelbar in eine Ausfallabrechnung einbezogen werden.

2 Sicherheiten

Die für den von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredit zu stellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits. Eine gesonderte Absicherung des Haftungsanteils des Kreditgebers ist nicht zulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den verbürgten Kredit.

3 Verpflichtungen des Kreditgebers

- 3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und seines Antrags sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwa-

chung und Abwicklung des verbürgten Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.

- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank das Datum des Kreditvertrags/der Kreditzusage unverzüglich mitzuteilen. Die Bürgschaftszusage wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 10 Monaten nach Aushändigung der Bürgschaftsurkunde (Datum der Urkunde) ein schriftlicher Kreditvertrag abgeschlossen und das Vertragsdatum der Bürgschaftsbank mitgeteilt worden ist, es sei denn, die Bürgschaftsbank verlängert auf vorher gestellten Antrag die Frist.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den verbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinem übrigen Geschäft mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den verbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen. Dies gilt nicht für Überziehungen von ungekündigten Kontokorrent- und/oder Avalkrediten. Diese laufen jedoch im unverbürgten Obligo des Kreditgebers und sind nicht durch die für den verbürgten Kredit gestellten Sicherheiten besichert.
- 3.4 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Bürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.
- 3.5 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der Bürgschaftsbank unverzüglich anzuzeigen, insbesondere,

- 3.5.1 wenn sich – auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde – die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,
- 3.5.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den verbürgten Kredit länger als zwei Monate in Verzug gerät,
- 3.5.3 wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
- 3.5.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- 3.5.5 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
- 3.5.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die bei verständiger Würdigung die Rückzahlung des verbürgten Kredits gefährdet wird.
- 3.6 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen der Bürgschaftsbank auszuüben.
- 3.7 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von sechs Monaten überschreiten, sowie die Bürgschaftsbank belastende Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Bürgschaftsbank.
- 3.8 Die Abtretung oder Verpfändung der verbürgten Kreditforderung bedarf der Zustimmung der Bürgschaftsbank. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, erlischt die Bürgschaft. Die Zustimmung gilt für die Abtretung an refinanzierende Zentralinstitute als erteilt.
- 3.9 Der Kreditgeber ist verpflichtet, Zahlungseingänge auf den verbürgten Kredit entsprechend den Haftungsanteilen quotaal auf den verbürgten und den nicht verbürgten Kreditteil zu verrechnen. Zins- und Tilgungsleistungen und für Kontokorrentkredite und Avalrahmen mit der Bürgschaftsbank vereinbarte Obligoverringerungen gelten im Verhältnis zur Bürgschaftsbank als erbracht, wenn
- diese einem beim Kreditgeber geführten, nicht verbürgten Konto belastet und nicht innerhalb von 10 Werktagen storniert werden,
 - der Kreditgeber der Bürgschaftsbank nicht innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit den Leistungsverzug anzeigt.
- 3.10 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den verbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für die Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.
- 3.11 Der Kreditgeber ist verpflichtet, der Bürgschaftsbank die jährliche Kreditsaldenmitteilung bis spätestens zum 15.1. des folgenden Jahres unterschrieben zurückzugeben. Bei nicht fristgerechter Rückgabe gilt der von der Bürgschaftsbank vorgegebene Saldo als anerkannt.

4 Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 4.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditgeber jederzeit

eine Prüfung der den verbürgten Kredit betreffenden Unterlagen vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.

- 4.2 Der Kreditgeber hat den zu 4.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.
- 4.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, auf Verlangen den zu 4.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den von der Bürgschaftsbank verbürgten Kredit betreffen, zu überlassen.

5 Inanspruchnahme der Bürgschaft

- 5.1 Ansprüche aus der Bürgschaft können geltend gemacht werden, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers durch Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Abgabe der Versicherung gemäß § 807 ZPO oder auf sonstige Weise erwiesen ist und wesentliche Eingänge aus der Verwertung der Sicherheiten einschließlich weiterer Bürgschaften oder aus der Verwertung sonstigen Vermögens des Kreditnehmers nicht oder nicht mehr zu erwarten sind.
- 5.2 Auch wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht vorliegen, können Ansprüche aus der Ausfallbürgschaft geltend gemacht werden, wenn ein fälliger Zins-, Provisions- oder Tilgungsanspruch trotz banküblicher Bemühungen des Kreditgebers um Einziehung oder Beitreibung der Forderung innerhalb von 12 Monaten nach schriftlicher – nach Fälligkeit ergangener – Zahlungsaufforderung nicht eingegangen ist.

- 5.3 Der geltend gemachte Ausfall ist im einzelnen darzustellen und zu belegen (Ausfallabrechnung).
- 5.4 Die Bürgschaftsbank kann ihre Haftung für künftige Zinsen ausschließen, wenn sie die Voraussetzungen der Ziffern 5.1 oder 5.2 als erfüllt ansieht und den Kreditgeber mit einer angemessenen Frist fruchtlos zur Ausfallabrechnung aufgefordert hat.
- 5.5 Die Bürgschaftsbank behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter Ziffer 5.1 und 5.2
 - 5.5.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld zur Vermeidung des Anwachsens von Zinsen und Kosten Abschlagszahlungen zu entrichten,
 - 5.5.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine ihre Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.
- 5.6 Nach Befriedigung durch die Bürgschaftsbank ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf die Bürgschaftsbank zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetz auf diese übergehen.
- 5.7 Die auf die Bürgschaftsbank übergebenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für die Bürgschaftsbank ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen in angemessener Höhe, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.
- 5.8 Die nach Inanspruchnahme der Bürgschaftsbank beim Kreditgeber eingehenden Zahlungen sind auf die Regress-

forderung der Bürgschaftsbank einschließlich der von ihr für ihre Rückbürgen einzuziehenden fremden Forderungen und die Restforderung des Kreditgebers in dem Verhältnis anzurechnen, in dem diese Forderungen zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs zueinander stehen. Erlöse aus Sicherheiten, die für den verbürgten Kredit haften, sind im Verhältnis der Haftungsanteile am Bürgschaftskredit aufzuteilen.

- 5.9 Die Bürgschaftsbank wird aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung insoweit frei, als der Kreditgeber die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns bei der Einräumung, Überwachung oder Verwaltung des Kredits, der Sicherheiten und der Regressforderung nicht beachtet hat oder den in den Richtlinien und diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall, eine Ausfallerhöhung oder ein Schaden verursacht wurde, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, dass der Ausfall, die Ausfallerhöhung oder der sonstige Schaden auch sonst eingetreten wären. Die Bestimmungen des § 776 BGB bleiben hiervon als Mindestvorschrift unberührt.

6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.

Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag

Anlage 2 der Richtlinien

Für das Kreditverhältnis gelten bis zur vollständigen Rückführung des durch die Bürgschaftsbank verbürgten Kredits (Bürgschaftskredit) die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen:

1 Sicherheiten

- 1.1 Sofern als Sicherheiten gleich- oder nachrangige Grundschulden dienen, sind die gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, dass der Kreditgeber selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden ist oder wird, ist mit dem Grundstückseigentümer die nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren.
- 1.2 Bei Sicherung durch Gegenstände, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden, soll zur Vermeidung von Pfandrechten in geeigneten Fällen die Sicherungsübereignung, bei noch nicht voll bezahlten Gegenständen die Übertragung des Anwartschaftsrechts auf Eigentumserwerb, vor Einbringung in Miet- oder Pachträume vorgenommen oder eine Verzichtserklärung der Pfandrechtsgläubiger beigebracht werden.
- 1.3 Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der

Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- und Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden können, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsgemäße Zahlung des Miet- oder Pachtzinses nachzuweisen.

- 1.4 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, so ist zu vereinbaren, dass diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften. Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, dass diese vor der Ausfallbürgschaft der Bürgschaftsbank gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen die Bürgschaftsbank. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit der Bürgschaftsbank geltend machen, wobei er grundsätzlich erst dann Zahlungen erhält, wenn die Bürgschaftsbank befriedigt ist.
- 1.5 Im Falle ungenügender Sicherung oder bei Verschlechterung der Sicherheiten hat der Kreditnehmer nach dem Verlangen des Kreditgebers oder der Bürgschaftsbank zusätzliche Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen. Ein Befreiungsanspruch der Bürgschaftsbank nach § 775 BGB bleibt unberührt. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber vom Kreditnehmer für andere, nicht von der Bürgschaftsbank verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den Bürgschaftskredit mit.

2 **Berichterstattung**

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere der Jahresabschluss mit den dazugehörigen Anlagen bzw. die Einnahmehüberschussrechnung vorzulegen. Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.

3 **Einwilligungsbedürftige Änderungen**

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich beeinflussen können, die vorherige Zustimmung des Kreditgebers und der Bürgschaftsbank einzuholen. Hierzu gehören insbesondere

- 3.1 wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung,
- 3.2 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrags, sofern dadurch die Haftung berührt wird, Auflösung oder Fusion des Unternehmens.

4 **Verrechnung von Zahlungseingängen**

Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den Bürgschaftskredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu ver-

rechnen. Insoweit entfallen die Bestimmungsrechte des § 366 BGB. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

5 Prüfungs- und Auskunftsrechte

5.1 Die Bürgschaftsbank, die Länder Nordrhein-Westfalen bzw. Rheinland-Pfalz, der Bund und die Rechnungshöfe sind berechtigt, beim Kreditnehmer und – hinsichtlich der den Bürgschaftskredit betreffenden Unterlagen – beim Kreditgeber jederzeit eine Prüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen. Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der sie dem Kreditnehmer belasten kann.

5.2 Kreditnehmer und Kreditgeber haben den zu 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen.

5.3 Kreditnehmer und Kreditgeber sind verpflichtet, auf Verlangen den zu 5.1 genannten Stellen alle Unterlagen, die den Bürgschaftskredit betreffen, zu überlassen.

6 Kündigung

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

6.1 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den Bürgschaftskredit länger als zwei Monate in Verzug gerät;

6.2 der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt hat;

6.3 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;

6.4 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;

6.5 wenn der Kreditnehmer seine Selbstständigkeit oder den geförderten Betrieb aufgibt;

6.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers und/oder der Bürgschaftsbank die Rückzahlung des Bürgschaftskredits gefährdet wird.

7 Kosten

7.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem Bürgschaftskredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.

7.2 Kreditnehmer und Kreditgeber ermächtigen die Bürgschaftsbank, die fälligen Beträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.



Vorschriften für Landesbürgschaften

Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft

1 Vorbemerkung

Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz Bürgschaften. Sie sollen in erster Linie dazu dienen, gewerblichen Unternehmen, Freiberuflern sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die keinen ausreichenden Zugriff zum Kapitalmarkt haben und/oder nicht über die erforderlichen bankmäßigen Sicherheiten verfügen, bei der Verwirklichung ihrer Vorhaben zu helfen sowie Existenzgründungen zu ermöglichen. Dabei ist die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze von besonderem Gewicht.

Mit Billigung des Haushalts- und Finanzausschusses gelten für die Gewährung von Landesbürgschaften die nachfolgend abgedruckten Richtlinien.

2 Ergänzend zu den Richtlinien gilt folgendes:

- 2.1 Werden von den Gewerkschaften Bedenken gegen die Übernahme einer Landesbürgschaft erhoben (Nr. 9.1.3 der Richtlinien), so ist vor der Entscheidung über den Bürgschaftsantrag der Landesschlichter einzuschalten.
- 2.2 Die Richtlinien sind der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ge-

mäß Artikel 88 Abs. 3 des EG-Vertrages mitgeteilt und von dieser mit bestimmten Maßgaben gebilligt worden. Die zurzeit geltenden, vom Land zu beachtenden Maßgaben (beihilferechtliche Vorgaben der Kommission für staatliche Beihilfen in Form von Bürgschaften und Garantien) ergeben sich aus dem bundeseinheitlichen Prüfraster in der jeweils gültigen Fassung.

[...]

Bürgschaftsrichtlinien

1 Allgemeines

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Finanzministerium,*) übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinien Bürgschaften zur Besicherung von Krediten für volkswirtschaftlich förderungswürdige Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen oder aus sonstigen Gründen im besonderen Interesse des Landes durchgeführt werden.
- 1.2 Sofern für den Kredit die Möglichkeit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank NRW GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – vorgesehen ist, soll eine Landesbürgschaft nicht übernommen werden.

*) Im nachfolgenden Text wird – abweichend von der ursprünglichen Fassung – immer die neutrale Bezeichnung „...ministerium“ verwendet. Die Fachministerien werden mit einem beschreibenden Ressortzuschnitt aufgeführt.

- 1.3 Ein Anspruch auf Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht; das Finanzministerium entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.
- 2 Verwendungszweck**
Die Bürgschaft kann gewährt werden zur Besicherung von Avalen sowie von Krediten für folgende Maßnahmen:
- 2.1 Neuinvestitionen;
2.2 Nachfinanzierung von Investitionen;
2.3 Beschaffung von Betriebsmitteln;
2.4 Konsolidierung;
2.5 Sanierung.
- 3 Bürgschaftsvoraussetzungen**
- 3.1 Bürgschaften dürfen regelmäßig nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Kreditnehmer bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann.
- 3.2 Bürgschaften werden in der Regel nur dann übernommen, wenn Sicherheiten nicht in dem erforderlichen Ausmaß zur Verfügung stehen.
- 3.3 Kredite zur Sanierung eines Unternehmens können nur verbürgt werden, wenn sie auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts voraussichtlich einer dauernden Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.
- 4 Antragsteller (Kreditnehmer)**
- 4.1 Antragsberechtigt sind
- 4.1.1 gewerbliche Unternehmen (ohne Eigenbetriebe von Gebietskörperschaften) und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft;
- 4.1.2 freiberuflich Tätige;
- 4.1.3 Personen mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 EStG;
- 4.1.4 Personen, die sich mit Hilfe des zu verbürgenden Kredits in leitender Funktion tätig an einem Unternehmen beteiligen wollen.
- 4.2 Der Antragsteller muss vertrauenswürdig sein; von ihm wird erwartet, dass er
- 4.2.1 seinen steuerlichen Verpflichtungen nachkommt;
- 4.2.2 für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgt;
- 4.2.3 die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachtet;
- 4.2.4 über ein geordnetes Rechnungswesen verfügt, soweit dieses gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 5 Kreditgeber**
- 5.1 Die Bürgschaften des Landes werden gegenüber Kreditinstituten oder anderen Kapitalsammelstellen mit Sitz im Gebiet der Europäischen Union übernommen.
- 5.2 Die bankmäßige Betreuung, auch gegenüber dem bürgenden Land, muss sichergestellt sein; dies kann auch durch die Einschaltung einer inländischen Treuhänderbank als Erfüllungshilfe des Kreditgebers erfolgen.
- 6 Beauftragte des Landes**
Die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, 40227 Düsseldorf, Moskauer Straße 19 (im Folgenden PwC genannt), ist vom Finanzministerium beauftragt, bei dem Bürgschaftsverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge ent-

gegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Bürgschaftsübernahmen vorzubereiten und die Landesbürgschaften zu verwalten und abzuwickeln.

Die PwC ist im Rahmen des ihr vom Finanzministerium erteilten Auftrags befugt, in Bürgschaftsverfahren für das Land Nordrhein-Westfalen tätig zu werden. Sie ist insbesondere berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.

7 Art und Umfang der Bürgschaften

7.1 Die Bürgschaften des Landes werden grundsätzlich als Ausfallbürgschaften übernommen.

7.2 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Fällen kann bereits bei der Bürgschaftsübernahme festgelegt werden, dass der Ausfall spätestens 1 Jahr nach Nichtbezahlung fälliger Zins- oder Tilgungsbeiträge als eingetreten gilt.

7.3 Die Höhe der Bürgschaft wird vom Finanzministerium für den Einzelfall festgesetzt. Sie wird in der Regel auf einen angemessenen Teil des Kredits oder des Ausfalls beschränkt.

7.4 Für bestimmte Arten von Krediten und in besonderen Fällen kann die Bürgschaft in vollem Umfang übernommen werden.¹⁾

8 Sicherheiten

8.1 Der Antragsteller hat alle zumutbaren Sicherheiten anzubieten.

8.2 Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter wesentlichen Einfluss auf das antragstellende Unternehmen ausüben können, sollen grundsätzlich ganz oder teilweise für den zu verbürgenden Kredit mithaften. Das Land behält sich vor, im Einzelfall die Mithaftung sonstiger Personen zu verlangen. Im Übrigen bleiben abweichende Regelungen vorbehalten.

9 Verfahren

9.1 Antragsverfahren

9.1.1 Anträge auf Übernahme einer Landesbürgschaft sind in dreifacher Ausfertigung auf den hierfür vorgesehenen Vordrucken bei der PwC zu stellen. Ferner ist die Bereitschaftserklärung des Kreditgebers zur Kreditgewährung mit Angabe der Höhe der benötigten Landesbürgschaft sowie eine Beurteilung des Antragstellers und seines Antrages durch den Kreditgeber beizufügen. Diese Beurteilung hat vornehmlich auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse und deren voraussehbarer künftiger Entwicklung sowie der vorhandenen Besicherungsmöglichkeiten zu erfolgen.

Bei der Finanzierung von Großinvestitionen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, kann von der Erklärung eines Kreditgebers gemäß Absatz 1 abgesehen werden.

9.1.2 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) beim Antragsteller und ggf. dessen Gesellschaftern (8.2) bestehen.

1) Nach den Vorgaben der Europäischen Kommission aus dem Jahr 1995 dürfen Bürgschaften bis zu einem Höchstsatz von 80 v. H. übernommen werden.

- 9.1.3 Die PwC fordert Stellungnahmen des Fachministeriums, der zuständigen berufsständischen Vertretung (z. B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer) und der Gewerkschaften an.
- 9.1.4 Das Fachministerium prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrundeliegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind, und gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Finanzministerium unter gleichzeitiger Benachrichtigung der PwC ab.
- 9.1.5 Über den Antrag auf Übernahme einer Landesbürgerschaft berät der Landesbürgerschaftsausschuss.
- 9.1.6 Dem Landesbürgerschaftsausschuss gehören bei Anträgen aus dem Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe an je ein Vertreter
- 9.1.6.1 des Fachministeriums (jeweils Vorsitz)
- 9.1.6.2 des Finanzministeriums
- 9.1.6.3 des für den Bereich Wirtschaft zuständigen Ministeriums
- 9.1.6.4 des für den Bereich Arbeit zuständigen Ministeriums
- 9.1.6.5 des für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministeriums, soweit die Vertreter zu Nrn. 9.1.6.3 bis 9.1.6.5 nicht in deren Eigenschaft als Vorsitzende ohnedies an der Sitzung des Landesbürgerschaftsausschusses teilnehmen
- 9.1.6.6 – *gestrichen* –
- 9.1.6.7 der Landesbank Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf/Münster
- 9.1.6.8 des privaten Bankgewerbes, der Sparkassen und der genossenschaftlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen
- 9.1.6.9 der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern und der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.
- 9.1.7 Dem Landesbürgerschaftsausschuss gehören bei Anträgen aus dem Bereich der Land- und Forstwirtschaft an je ein Vertreter
- 9.1.7.1 des für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft zuständigen Fachministeriums (Vorsitz)
- 9.1.7.2 des Finanzministeriums
- 9.1.7.3 des für den Bereich Wirtschaft zuständigen Ministeriums
- 9.1.7.4 der Landesbank Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf/Münster
- 9.1.7.5 des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen, Sankt Augustin.
- 9.1.8 Die Vertreter
- zu Nr. 9.1.6.8 und Nr. 9.1.6.9 werden jeweils von deren Spitzenverbänden/-vereinigungen auf Landesebene
 - zu Nr. 9.1.6.7 sowie Nr. 9.1.7.4 und Nr. 9.1.7.5 werden jeweils von ihrem Vorstand bzw. ihrer Geschäftsführung benannt.
- Die Vertreter zu Nr. 9.1.6.7 bis Nr. 9.1.6.9 und Nr. 9.1.7.4 und Nr. 9.1.7.5 sollen nicht länger als für einen Zeitraum von 3 Jahren entsandt werden; die Wiederentsendung ist zulässig.
- 9.1.9 Der Landesbürgerschaftsausschuss berät die Bürgerschaftsanträge in Sitzungen, in denen der Antragsteller und der Kreditgeber Recht auf Anhörung haben. Sachverständige können vom Ausschuss hinzugezogen werden.
- 9.1.10 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesbürgerschaftsausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Falls das Fachministerium mit seiner ablehnenden Stellungnahme überstimmt werden sollte, muss die von der PwC zu fertigende Niederschrift auch die eingehende Begründung der Ablehnung durch das Fachministerium enthalten. Der Vertreter des Finanzministeriums stimmt nicht mit.

9.2 Bürgschaftsbewilligung

9.2.1 Über die Bewilligung der Bürgschaft entscheidet – vorbehaltlich einer nach dem Haushaltsgesetz etwa erforderlichen Mitwirkung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags – das Finanzministerium.

9.2.2 Das Finanzministerium gibt seine Entscheidung über den Bürgschaftsantrag dem Kreditnehmer sowie dem Kreditgeber/der Treuhänderbank bekannt. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt, versehen werden.

9.2.3 Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Kreditvertrag abgeschlossen und der PwC zugeleitet worden ist, es sei denn, das Finanzministerium gewährt Fristverlängerung oder es werden in besonders gelagerten Fällen (z. B. 9.1.1 Abs. 2) von vornherein andere Fristen festgelegt.

9.2.4 Kreditnehmer und Kreditgeber sind zu verpflichten, vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde eintretende/bekannt werdende wesentliche Verschlechterungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus dem Antrag und den ergänzenden Angaben in der Sitzung des Landesbürgschaftsausschus-

ses ergeben, der PwC unverzüglich mitzuteilen.

9.3 Bürgschaftsübernahme

9.3.1 Nach Bewilligung der Bürgschaft durch das Finanzministerium fordert die PwC den Kreditgeber und den Kreditnehmer auf, einen Kreditvertrag vorzulegen. In diesem Kreditvertrag müssen die von der PwC mitgeteilten Einzelheiten und die „Allgemeinen Bedingungen für den Kreditvertrag“ (Anlage 1) berücksichtigt sein.

9.3.2 Sofern der Kreditvertrag die im Zusammenhang mit der Bürgschaftsbewilligung notwendigen Festlegungen (9.3.1) berücksichtigt, veranlasst die PwC die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung und Eintragung in das Kapitalbuch für Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen an das Finanzministerium. Zum wesentlichen Inhalt der Bürgschaftsurkunde gehören die „Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag“ (Anlage 2), soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.

9.3.3 Die Bürgschaft wird wirksam, wenn dem Kreditgeber die vom Finanzministerium unterzeichnete Bürgschaftsurkunde ausgehändigt worden ist, auf der die Eintragung der Bürgschaft in das Kapitalbuch vermerkt ist, und der Kreditgeber die Bürgschaftsurkunde annimmt.

10 Vertraulichkeit

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Ent-

scheidungen über Bürgschaften Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

11 Anpassungsklausel

Das Finanzministerium behält sich vor, die Anlagen 1 und 2 den jeweiligen Verhältnissen einschließlich Änderungen der Rechtslage anzupassen.

Allgemeine Bedingungen für den Kreditvertrag

(Anlage 1 der Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft)

1 Vorbemerkung

Die Formulierung des nach Nr. 9.3.1 der Bürgschaftsrichtlinien der PwC vorzulegenden schriftlichen Kreditvertrages bleibt dem Kreditgeber überlassen, der die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt. Es sind jedoch nachstehende Punkte im Kreditvertrag zu regeln.

2 Individuelle Vertragsregelungen

Folgende Punkte sind in inhaltlicher Übereinstimmung mit der Mitteilung der PwC (Nr. 9.3.1 der Bürgschaftsrichtlinien) im Kreditvertrag im Einzelnen zu regeln:

- 2.1 die Kreditverwendung und die Finanzierung des Vorhabens;
- 2.2 die Zins- und Tilgungsbedingungen; allgemeine Hinweise auf bankübliche Verzinsung oder lediglich die Angabe

der Gesamtlaufzeit ohne näher bestimmte Tilgungsregelung genügen nicht;

- 2.3 die Sicherheiten im Einzelnen mit allen Festlegungen;
- 2.4 für das verbürgte Kreditverhältnis getroffene sonstige Festlegungen.

3 Allgemeine Vertragsregelungen

Die nachfolgenden Bedingungen sind entweder durch Einzelregelung in den Kreditvertrag aufzunehmen oder durch eine Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag zum wesentlichen Bestandteil des Kreditvertrages zu erklären. Bei Aufnahme einer Verweisungsbestimmung im Kreditvertrag ist zu vereinbaren, dass die in den nachfolgenden Bedingungen enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen unmittelbar zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer gelten. Ferner ist sicherzustellen, dass im Zweifel und bei Widersprüchen mit sonstigen vertraglichen Bestimmungen die nachfolgenden Bedingungen maßgeblich sind. Sofern diese Bedingungen die Sicherheitenbestellung berühren, sind sie auch in den Sicherungsverträgen zu berücksichtigen (vgl. 3.2.2 bis 3.2.5).

3.1 Abruf der Kreditmittel

Der Kreditnehmer hat bei Abruf der Kreditmittel schlüssig darzulegen, dass die Gesamtfinanzierung weiterhin gesichert ist.

3.2 Sicherheiten

- 3.2.1 Der Kreditnehmer ist verpflichtet, die in der Mitteilung der PwC aufgeführten Sicherheiten – soweit dort nicht anders festgelegt – frei von Rechten Dritter zu stellen.

Die Sicherheiten dienen zur Absicherung des landesverbürgten Kredits und der Rückgriffsrechte des bürgenden Landes.

- 3.2.2 Sofern als Sicherheit nach- oder gleichrangige Grundpfandrechte dienen, sind bei den vor- bzw. gleichrangigen Rechten Löschungsvormerkungen gemäß § 1179 BGB alten Rechts zu Gunsten dieser nach- oder gleichrangigen Grundpfandrechte einzutragen, falls der Löschungsanspruch nicht nach dem ab 1. Januar 1978 geltenden Recht kraft Gesetzes besteht. Handelt es sich bei den vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechten um Grundschulden, sind die gegenwärtigen und künftigen Ansprüche des Grundstückseigentümers auf Rückgewähr (Aufhebung, Verzicht, Abtretung, Auskehrung des Verwertungserlöses) der vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden an den Kreditgeber abzutreten. Für den Fall, dass der Kreditgeber und/oder sein Sicherheitentreuhänder selbst Gläubiger von vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden sind oder werden, ist (ersatzweise) mit dem Grundstückseigentümer die unmittelbar nachrangige Mithaft dieser vor- und/oder gleichrangigen Grundschulden zu vereinbaren. Eine Heranziehung der vor- und/oder gleichrangigen Grundpfandrechte des Kreditgebers zur Sicherung anderer als der in der Mitteilung der PwC genannten Verbindlichkeiten bedarf der Einwilligung des bürgenden Landes.
- 3.2.3 Es ist sicherzustellen, dass durch etwaiges Auseinanderfallen von Grundstückseigentümer und Kreditnehmer/Bauherr bei für den landesverbürgten

Kredit belasteten Objekten Besicherungsnachteile nicht entstehen.

- 3.2.4 Bei Gegenständen, die aus dem verbürgten Kredit (teil-)finanziert werden und die als Sicherheit für den Bürgschaftskredit zu bestellen sind, ist sicherzustellen, dass Pfandrechte (einschließlich der Zubehörhaftung) nicht entstehen. Sofern sonstige sicherungshalber zu übereignende Gegenstände mit einem Pfandrecht (einschließlich der Zubehörhaftung) belastet sind, hat der Kreditnehmer sich um einen Verzicht der Pfandrechtsgläubiger zu bemühen. Sollte bei Vermieter- oder Verpächterpfandrechten eine Verzichtserklärung nicht erreicht werden, hat der Kreditnehmer dem Kreditgeber die ordnungsmäßige Begleichung des Pacht- bzw. Mietzinses nachzuweisen.
- 3.2.5 Bürgen eine oder weitere Personen von mehreren nur in Höhe eines Teils des Kredits, so ist zu vereinbaren, dass diese Bürgen unabhängig von den anderen jeweils für den vollen Teilbetrag haften. Bei Bürgschaften ist zu vereinbaren, dass diese vor der Ausfallbürgschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gelten. Sie führen zu keinen Rückgriffs- und Ausgleichsansprüchen gegen das Land Nordrhein-Westfalen. Der Bürge darf etwaige Ansprüche aufgrund seiner Bürgschaftsübernahme nur im Einvernehmen mit dem bürgenden Land geltend machen, wobei der Grundsatz gilt, dass der Bürge erst dann Zahlungen erhält, wenn das bürgende Land befriedigt ist.
- 3.2.6 Der Kreditnehmer hat bei Verschlechterung der Sicherheiten, insbesondere durch Wertminderung und/oder Verlus-

te, nach dem Verlangen des Kreditgebers zusätzlich Sicherheiten zu bestellen oder den Kredit entsprechend zurückzuführen.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, derzeit nicht belastetes und/oder künftig erworbenes Grundvermögen jeweils dann nachzuverpfänden, wenn es für betriebliche Zwecke genutzt werden soll. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der Treuhänderbank vom Kreditnehmer für andere nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Für den Fall, dass dem Kreditnehmer noch weitere landesverbürgte Kredite von demselben Kreditgeber oder anderen Kreditgebern eingeräumt sind oder werden, ist zu regeln, dass die für die einzelnen landesverbürgten Kredite bestellten Sicherheiten die anderen landesverbürgten Kredite mitsichern.

3.3 Verrechnung von Zahlungseingängen
Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

3.4 Versicherungspflicht
Während der Laufzeit des landesverbürgten Kredits sind sämtliche Gebäude, Maschinen, Einrichtungen, sonstige Anlagen, Vorräte und dergleichen in

ausreichendem Umfang gegen die üblichen Risiken versichert zu halten.

3.5 Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen

Der Kreditnehmer und seine Gesellschafter sind verpflichtet, Privatentnahmen und Gewinnausschüttungen während der Laufzeit der Landesbürgschaft nur in angemessenem Verhältnis zur Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens vorzunehmen. Sonstige Bezüge der Gesellschafter sind dabei mit zu berücksichtigen.

3.6 Berichterstattung

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, dem Kreditgeber mindestens jährlich über den Stand und die Entwicklung seines Unternehmens zu berichten. Hierbei sind insbesondere die Jahresabschlüsse mit den dazugehörigen Anlagen bzw. die Einnahmeüberschussrechnungen in bestätigter Form vorzulegen und die nach Beantragung der Landesbürgschaft sowohl neubegründeten als auch erweiterten Kreditverhältnisse mitzuteilen. Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, sind dem Kreditgeber unverzüglich anzuzeigen.

3.7 Überlassung von Unterlagen

Der Kreditgeber und die Treuhänderbank haben das Recht, alle Unterlagen, soweit sie den landesverbürgten Kredit betreffen, dem Finanzministerium, dem zuständigen Fachministerium und dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.

Das gleiche Recht steht der PwC als Beauftragter des Finanzministeriums zu.

3.8 Prüfungs- und Auskunftsrechte

Das Finanzministerium und das zuständige Fachministerium sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank und beim Kreditnehmer – beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen – jederzeit eine Prüfung nach § 39 (3) LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.

Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den vorgenannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 (3) LHO und die Auskunftsrechte nach § 95 LHO zu. Der Kreditgeber kann die von ihm gezahlten Prüfungskosten dem Kreditnehmer weiterbelasten.

3.9 Einwilligungsbedürftige Änderungen

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, zu beabsichtigten Maßnahmen, die Änderungen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art zur Folge haben und die Vermögens- oder Ertragsverhältnisse des Kreditnehmers oder den Kreditzweck wesentlich zu beeinflussen geeignet sind, über den Kreditgeber die vorherige Zustimmung bei der PwC einzuholen.

Hierzu gehören insbesondere:

- 3.9.1 Verlegung, Veräußerung, Belastung, Vermietung oder Verpachtung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile.

- 3.9.2 Änderung des Produktionszieles/des Gegenstandes des Unternehmens/des Berufes. Wesentliche Änderungen des Vorhabens und/oder dessen Finanzierung.

- 3.9.3 Finanz-/Sachinvestitionen, Schuldübernahmen, Übernahmen von Bürgschaften oder Garantien, Eingehung sonstiger wesentlicher Verbindlichkeiten, soweit diese den für den Geschäftsbetrieb des Kreditnehmers angemessenen Rahmen übersteigen.

- 3.9.4 Abschluss oder Abänderung von Beherrschungs-, Gewinnabführungs-, Geschäftsführungs- oder anderen Unternehmensverträgen.

- 3.9.5 Änderungen der Rechtsform des Unternehmens, Änderungen der Gesellschafter oder des Gesellschaftsvertrages, Auflösung oder Fusion des Unternehmens; soweit der Kreditnehmer und die mitverpflichteten Gesellschafter hierauf keinen Einfluss nehmen können, sind die vorgenannten Maßnahmen der PwC mitzuteilen.

3.10 Kündigung

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als drei Monate in Verzug gerät;
2. wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige wesentliche Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind;

3. wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse in wesentlichen Punkten als unrichtig oder unvollständig erweisen;
4. wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird;
5. wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird;
6. wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Finanzministeriums aus Nordrhein-Westfalen verlegt werden.

3.11 Steuergeheimnis

- 3.11.1 Der Kreditnehmer entbindet für den Fall der Kündigung des Kredits aus einem wichtigen Grund, der beim Kreditnehmer liegt, das Finanzamt gegenüber der bewilligenden Stelle von der Verpflichtung zur Einhaltung des Steuergeheimnisses. Soweit es für die Ausfallfeststellung erforderlich ist, kann die bewilligende Stelle die daraus gewonnenen Erkenntnisse an die übrigen an der Ausfallfeststellung Beteiligten weitergeben.
- 3.11.2 Des Weiteren hat der Kreditnehmer, sofern in der Mitteilung der PwC keine andere Regelung getroffen wird, sicherzustellen, dass haftende/bürgende Gesellschafter in ihrer Haftungserklärung in gleicher Weise Freistellung vom Steuergeheimnis erteilen.
- 3.11.3 Im Falle der Zusammenveranlagung gelten 3.11.1 und 3.11.2 auch für die Ehegatten.

3.12 Kosten

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, alle mit dem landesverbürgten Kredit und seiner Besicherung zusammenhängenden Kosten (einschließlich der Kosten der Bürgschaftsübernahme) zu tragen.

3.13 Treuhänderbank

Sofern eine Treuhänderbank die Erfüllung der Rechte und Pflichten des Kreditgebers gegenüber dem bürgenden Land als Erfüllungsgehilfe übernimmt, hat der Kreditnehmer auf Anweisung des Kreditgebers seine unter Nr. 3.6 genannte Berichterstattung und die unter Nr. 3.9 genannten Zustimmungswünsche an die Treuhänderbank zu richten.

**Allgemeine Bedingungen
für den Bürgschaftsvertrag**
(Anlage 2 der Bürgschaftsrichtlinien
des Landes Nordrhein-Westfalen
für die Wirtschaft und die freien Berufe
sowie die Land- und Forstwirtschaft)

Die Allgemeinen Bedingungen für den Bürgschaftsvertrag sind wesentlicher Bestandteil der Bürgschaftsurkunde, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden (Nr. 9.3.2 der Bürgschaftsrichtlinien).

1 Umfang der Bürgschaft

Neben der Hauptforderung werden die Zinsen bzw. Avalprovisionen bis zu der in jedem Einzelfall festgelegten Höhe sowie die Kosten der Kündigung, der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und die Kosten etwaiger vom Land Nordrhein-Westfalen verlangter Prüfungen beim Kreditnehmer verbürgt. Soweit Zinsneufestlegungen nach erfolgter Kreditkündigung erforderlich werden, sind die entsprechenden Vereinbarungen mit dem bürgenden Land zu treffen. Ab Verzugsbeginn gilt der Zinssatz als verbürgt, der gegenüber dem Kreditnehmer aufgrund individueller Vertragsabreden oder als gesetzlicher Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann, höchstens jedoch der vom Bürgen genehmigte vertragliche Regelzinssatz. Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist auf den Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB) zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. Zu den verbürgten Kos-

ten gehören nicht die Bürgschaftsentgelte für die Landesbürgschaften und die eigenen Aufwendungen/Ausgaben des Kreditgebers/der Treuhänderbank bzw. deren Erfüllungsgehilfen. Zinseszinsen, Zinszuschläge jeder Art und alle etwaigen sonstigen Nebenforderungen und Kosten sind nicht mitverbürgt; sie können demzufolge dem Land Nordrhein-Westfalen gegenüber auch nicht mittelbar geltend gemacht werden.

2 Sicherheiten

Die für den landesverbürgten Kredit zu bestellenden Sicherheiten dienen zur Sicherung des Gesamtkredits; eine Bestellung von Sondersicherheiten für den Risikoanteil des Kreditgebers ist grundsätzlich unzulässig. Etwaige Sicherheiten, die dem Kreditgeber und/oder der eingeschalteten Treuhänderbank für andere, nicht vom Land verbürgte Kredite bestellt worden sind, haften nachrangig für den vom Land verbürgten Kredit mit. Verwertungserlöse, die nach Erfüllung des Besicherungszwecks verbleiben, sind auf alle weiteren Kredite des Kreditgebers oder der eingeschalteten Treuhänderbank einschließlich des landesverbürgten Kredits im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung zu verteilen, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt.

3 Verpflichtungen des Kreditgebers

3.1 Der Kreditgeber hat bei der Antragstellung und der Beurteilung des Kreditnehmers und seines Antrags (Nr. 9.1.1 der Bürgschaftsrichtlinien) sowie bei der Einräumung, Verwaltung, Überwachung und Abwicklung des landesverbürgten

- Kredits und der hierfür bestellten Sicherheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden.
- 3.2 Der Kreditgeber ist verpflichtet, den landesverbürgten Kredit und die hierfür bestellten Sicherheiten gesondert von seinen übrigen Geschäften mit dem Kreditnehmer zu verwalten; er hat insbesondere für den landesverbürgten Kredit ein gesondertes Konto zu führen.
- 3.3 Der Kreditgeber ist verpflichtet, die zweckgebundene Verwendung der Kreditmittel und die Einhaltung der im Zusammenhang mit der Übernahme der Landesbürgschaft getroffenen Vereinbarungen zu überwachen.
- 3.4 Der Kreditgeber hat Ereignisse, die wesentliche Rückwirkungen auf das Vertragsverhältnis haben oder haben können, der PwC unverzüglich anzuzeigen, insbesondere
- 3.4.1 wenn sich – auch vor Aushändigung der Bürgschaftsurkunde – die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers wesentlich verschlechtern,
- 3.4.2 wenn der Kreditnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Zins- oder Tilgungsleistungen auf den landesverbürgten Kredit länger als 3 Monate in Verzug gerät,
- 3.4.3 wenn der Kreditgeber feststellt, dass sonstige Kreditbedingungen vom Kreditnehmer verletzt worden sind,
- 3.4.4 wenn sich nachträglich die Angaben des Kreditnehmers über seine Vermögens- oder Einkommensverhältnisse als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- 3.4.5 wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kreditnehmers beantragt wird,
- 3.4.6 wenn sonstige Umstände eintreten, durch die nach Ansicht des Kreditgebers die Rückzahlung des landesverbürgten Kredits gefährdet wird,
- 3.4.7 wenn das geförderte Unternehmen oder der geförderte Betrieb oder wesentliche Betriebsteile ohne Einwilligung des Finanzministeriums aus Nordrhein-Westfalen verlegt werden.
- 3.5 Der Kreditgeber ist verpflichtet, sein vertragliches Kündigungsrecht auf Verlangen des Finanzministeriums auszuüben. Hierbei sind berechnete Belange des Kreditgebers zu berücksichtigen.
- 3.6 Stundungen der vereinbarten Zins- oder Tilgungszahlungen, die einen Zeitraum von 6 Monaten überschreiten, sowie Änderungen der Kreditvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der PwC.
- 3.7 Die Abtretung oder Verpfändung der landesverbürgten Kreditforderung bedarf der Zustimmung der PwC. Erfolgt die Abtretung oder Verpfändung ohne die erforderliche Zustimmung, so erlischt die Landesbürgschaft. Die Abtretung zur Erlangung von Refinanzierungsmitteln ist ohne Zustimmung zulässig, jedoch anzeigepflichtig. Die Anzeigepflicht entfällt, wenn die Abtretung im Rahmen eines zentralgesteuerten Kredit- oder Refinanzierungsprogramms erfolgt. In beiden Fällen ist der Abtretende Erfüllungsgehilfe des neuen Kreditgebers.
- 3.8 Reichen eingehende Zahlungen nicht zur Bedienung aller fälligen Forderungen des Kreditgebers gegen den Kreditnehmer aus, so sind die Beträge auf den landesverbürgten Kredit und die übrigen Forderungen des Kreditgebers im Verhältnis ihrer jeweiligen Valutierung

zu verrechnen. Dies gilt nicht für Erlöse aus Sicherheiten, sofern deren Zweckbestimmung der Verrechnung entgegensteht.

4 Ausfall

4.1 Der Ausfall gilt, sofern in der Bürgschaftsurkunde keine abweichende Regelung enthalten ist, erst dann als eingetreten, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers erwiesen ist und nennenswerte Eingänge aus der Verwertung des Vermögens des Kreditnehmers und der bestellten Sicherheiten auch nach Durchführung von Zwangsmaßnahmen in absehbarer Zeit nicht mehr zu erwarten sind.

4.2 Das Finanzministerium kann entscheiden, dass von Zwangsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer abgesehen und dass auf die Geltendmachung des vom Land verbürgten Teils der Kreditforderung ganz oder teilweise bedingt oder unbedingt verzichtet wird, sofern dies für das Land wirtschaftlicher und zweckmäßiger erscheint. Berechtigte Belange des Kreditgebers sind zu berücksichtigen. In den vorgenannten Fällen gilt hinsichtlich der Inanspruchnahme der Landesbürgschaft der Ausfall zu dem vom Finanzministerium festzulegenden Zeitpunkt, spätestens jedoch 1 Jahr nach Fälligkeit der nicht bezahlten Zinsen und/oder Tilgungsbeträge als eingetreten.

4.3 Das Finanzministerium behält sich vor, in Abweichung von den Regelungen unter Nrn. 4.1 und 4.2

4.3.1 auf die voraussichtlich zu leistende Bürgschaftsschuld Abschlagszahlungen zu entrichten,

4.3.2 nach Maßgabe der im Kreditvertrag für den Fall ordnungsgemäßer Bedienung festgelegten Zins- und Tilgungstermine seine Bürgschaftsverpflichtung zu erfüllen.

4.4 Nach eingetretenem Ausfall macht der Kreditgeber seine Ansprüche aus der Bürgschaft gegen das Land bei der PwC geltend. Das Finanzministerium zahlt nach Prüfung eines vom Kreditgeber zu erstellenden Ausfallberichtes und Beratung im Landesbürgschaftsausschuss den aufgrund der Landesbürgschaft zu leistenden Betrag. Sofern die Prüfung noch nicht termingemäß abgeschlossen werden konnte, erfolgt die Zahlung des Landes unter Vorbehalt.

4.5 Nach Befriedigung durch das Land ist der Kreditgeber verpflichtet, die Rechte – einschließlich der Rechte aus bestellten Sicherheiten – auf das Land zu übertragen, soweit sie nicht gemäß § 774 BGB kraft Gesetzes auf dieses übergehen.

4.6 Die auf das Land übergegangenen oder übertragenen Rechte und Sicherheiten sind vom Kreditgeber treuhänderisch für das Land ohne besondere Entschädigung, jedoch gegen Erstattung der Auslagen (vgl. Nr. 1) in angemessener Höhe, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu verwerten.

4.7 Gehen Beträge, insbesondere aus der Verwertung von Sicherheiten auf Kreditforderungen, ein, für die das Land bereits aufgrund der Landesbürgschaft Zahlung geleistet hat, so überweist der Kreditgeber diese Eingänge unverzüglich an die PwC.

4.8 Bei Zahlung später als eine Woche nach Eingang der Erlöse zahlt der Kreditge-

- ber Zinsen in Höhe des für den Kredit vereinbarten Zinssatzes vom achten Tage nach dem Eingang der Beträge bis zum Tage der Zahlung an die PwC.
- 4.9 Das Land Nordrhein-Westfalen wird aus seiner Bürgschaftsübernahme insofern frei, als der Kreditgeber den in der Bürgschaftsurkunde sowie in diesen Bedingungen festgelegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung verursacht wurde, es sei denn, der Kreditgeber kann beweisen, dass der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch sonst eingetreten wäre.

5 Prüfungs- und Auskunftsrechte

- 5.1 Das Finanzministerium und das zuständige Fachministerium sind berechtigt, beim Kreditgeber, bei der Treuhänderbank (als Erfüllungsgehilfe des Kreditgebers) und beim Kreditnehmer – beim Kreditgeber und bei der Treuhänderbank jedoch nur hinsichtlich der den landesverbürgten Kredit betreffenden Unterlagen – jederzeit eine Prüfung nach § 39 (3) LHO vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen.
- 5.2 Kreditnehmer, Kreditgeber und Treuhänderbank haben den unter Nr. 5.1 genannten Stellen jederzeit Auskunft über die mit der Übernahme von Bürgschaften zusammenhängenden Fragen zu erteilen. Ferner sind sie verpflichtet, auf Verlangen des bürgenden Landes oder der PwC alle Unterlagen, soweit sie den landesverbürgten Kredit betreffen, dem Finanzministerium, dem zuständigen Fachministerium, dem Landesrechnungshof und den von diesen Beauftragten zu überlassen.

- 5.3 Die Kosten der Prüfung zahlt der Kreditgeber, der mit den Kosten den Kreditnehmer belasten kann. Es ist darauf zu achten, dass die Kosten niedrig gehalten werden und dem Kreditnehmer vermeidbare Kosten erspart bleiben.
- 5.4 Dem Landesrechnungshof stehen die Prüfungsrechte nach § 91 (3) LHO und die Auskunftsrechte nach § 95 LHO zu.

6 Kosten der Bürgschaftsübernahme

- 6.1 Für die Übernahme einer Landesbürgschaft werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende Entgelte erhoben, die vom Kreditgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Kreditnehmer zu tragen sind.
- Ausnahmen von der nachfolgenden Entgeltregelung sind bei Bürgschaften für energiewirtschaftliche Maßnahmen möglich.
- 6.1.1 Das einmalige Antragsentgelt, das mit Antragstellung fällig und auch im Falle der Rücknahme oder Ablehnung des Bürgschaftsantrags zu zahlen ist, beträgt 0,5 v. H. der beantragten Landesbürgschaft, mindestens jedoch 250 EUR und höchstens 25 000 EUR.
- 6.1.2 Während der Laufzeit der Landesbürgschaft sind für jedes angefangene Kalenderjahr 0,5 v. H. des Bürgschaftsbetrages bzw. des verbliebenen Bürgschaftsbetrages zu entrichten; das erste laufende Entgelt ist bei Aushändigung der Bürgschaftsurkunde fällig, die späteren Entgelte sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen.
- Das laufende Entgelt wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die

Bürgschaftsurkunde als erledigt zurückgegeben wird bzw. – bei Inanspruchnahme des Landes – der Kreditgeber der PwC den Ausfallbericht einreicht.

- 6.2 Das Finanzministerium behält sich vor,
- bei Verlängerung der Bewilligung (Nr. 9.2.3 der Richtlinien)
 - bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten Landesbürgschaft ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Nr. 6.1.1 geregelten Antragsentgelts zu erheben.

7 **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle sich aus dem Bürgschaftsverhältnis ergebenden Ansprüche und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf.



Vorschriften für Beteiligungsgarantien der Bürgschaftsbank

Richtlinien für die Übernahme von Beteiligungsgarantien durch die Bürgschaftsbank NRW GmbH Kreditgarantiegemeinschaft

1 Allgemeines

- 1.1 Die Bürgschaftsbank – nachstehend BB genannt – übernimmt Garantien für beschränkt haftende Beteiligungen von privaten Kapitalbeteiligungsgesellschaften – nachstehend KBG genannt – an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des Gartenbaus in Nordrhein-Westfalen (Beteiligungsnehmer) nach Maßgabe dieser Richtlinien, wenn die Beteiligung ohne die Garantie nicht zustande käme und sofern und soweit diese nach den jeweils gültigen Regeln der Europäischen Union für staatliche Beihilfen (KMU- bzw. de-minimis-Regelungen) gewährt werden können. Die Garantien sind durch die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen teilweise rückgarantiert. Sie sind deshalb Subventionen nach Bundes- bzw. Landesrecht.
- 1.2 Garantien werden grundsätzlich als Höchstbetragsgarantien übernommen.
- 1.3 Die Garantien werden in Höhe bis zu 70 % der Beteiligungssumme und bis zu 70 % der vertraglich vereinbarten Ansprüche auf den fest vereinbarten, gewinnunabhängig zu ermittelnden Ertrag aus der Beteiligung, wenn und soweit diese im Falle der Inanspruchnah-

me der Garantie entstanden sind, nach Maßgabe der Garantiekunde gegeben. Für die Geltendmachung der Ertragsansprüche ist Voraussetzung, dass die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass im Jahresdurchschnitt der Beteiligungszeit die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) nicht den Höchstsatz überschreitet, der zum Zeitpunkt der Beteiligungsübernahme in der Richtlinie für mit öffentlichen Mitteln geförderte Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen (ERP-Beteiligungsprogramm) des Bundesministers für Wirtschaft festgelegt ist.

In die Rückgarantie sind das Beteiligungsentgelt, die nach Beendigung der Beteiligung durch Umwandlung in ein Darlehen vereinbarten Zinsen in marktüblicher Höhe sowie Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung einbezogen. Ab Eintritt des Verzuges des Darlehensnehmers ist der Zinssatz in die Rückgarantie einbezogen, der gegenüber dem Darlehensnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz zuzüglich 3 % begrenzt, es sei denn, im Einzelfall wird ein höherer Schadensersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte Darlehenszinssatz überschritten werden. Zinsseszinsen, Stundungszinsen, Provisi-

onszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren, Garantieprovisionen und Prüfungskosten sind von der Rückgarantie nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Übernahme von Garantien besteht nicht.
- 1.5 Die garantierte Beteiligung soll nicht höher sein als das vorhandene Eigenkapital und den Betrag von 1.000.000 EUR nicht übersteigen. Diese Begrenzung gilt auch für mehrere garantierte Beteiligungen an demselben Unternehmen.
- 1.6 Die Laufzeit der garantierten Beteiligung soll ihrem Verwendungszweck entsprechen und in der Regel 10 Jahre nicht überschreiten.
- 1.7 Der Beteiligungsnehmer muss die garantierte Beteiligung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen können. Zahlungseingänge werden zunächst auf Kosten und Beteiligungsertrag, dann auf die Beteiligungssumme angerechnet. Etwaige Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme müssen anteilig den garantierten und den nicht garantierten Anteil mindern.
- 1.8 Förderungsfähig sind Beteiligungen an Unternehmen, die insbesondere von der Ertragskraft des Unternehmens und der Qualität der Unternehmensführung her langfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
- 1.9 Zweck der Förderung ist die Schaffung oder Sicherung nachhaltig wettbewerbsfähiger selbstständiger Existenzen. In Be-

tracht kommen solche Unternehmen, die ihre Eigenkapitalbasis erweitern oder ihre Finanzverhältnisse konsolidieren müssen, um vornehmlich Kooperationen, Innovationsprojekte (auch die Entwicklung und Kommerzialisierung neuer Produkte), Umstellungen bei Strukturwandel oder Erweiterung, grundlegende Rationalisierung oder Umstellung des Betriebes finanzieren zu können sowie Existenzgründung; Beteiligungen, die zur Sanierung der Finanzverhältnisse (d. h. alleinige vergangenheitsorientierte finanzielle Dispositionen zur Wiederherstellung eines intakten Eigenkapitals und einer angemessenen Kapitalstruktur) dienen sollen, kommen nicht in Betracht.

- 1.10 Die Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgeber dürfen keine die BB und die Rückgaranten benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.
- 1.11 Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust im Konkurs- und Vergleichsfall darf nicht ausgeschlossen sein.
- 1.12 Die KBG darf ohne Zustimmung der BB für die Beteiligung – auch für den nicht garantierten Anteil – keine Sicherstellung verlangen.
- 1.13 Die Gesamtbelastung aus der Beteiligung (ohne Kapitalrückzahlung) darf für den Beteiligungsnehmer im Jahresdurchschnitt der vorgesehenen Beteiligungsdauer den jeweils in der Garantieurkunde festgesetzten Höchstsatz nicht übersteigen.
- 1.14 Die garantierte Beteiligung ist gesondert von den übrigen Geschäften des Beteiligungsnehmers mit der KBG zu verwalten.

2 Verfahren

2.1 Der Beteiligungssuchende stellt den Antrag auf Übernahme einer Garantie für eine Beteiligung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt bei einer KBG. Diese leitet im Falle ihrer Bereitschaft, die Beteiligung einzugehen, den Antrag mit ihrer Stellungnahme zur Person und dem Vorhaben des Beteiligungsnehmers mit den übrigen erforderlichen Unterlagen, z. B. ihrer Entscheidungsvorlage, ihrem Beschlussprotokoll und dem Vertragsentwurf in zweifacher Ausfertigung an die BB weiter.

2.2 Die BB ist berechtigt, eine Stellungnahme der jeweils zuständigen Kammer und des jeweils zuständigen Fachverbands zum Vorhaben sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamts darüber, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge mit Fälligkeitsdatum) bestehen, einzuholen.

2.3 Die Übernahme der Garantie kann im Einzelfall von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.

2.4 Die Garantie wird wirksam mit Aushändigung der Garantieerklärung an die KBG und dem Abschluss eines rechtsgültigen schriftlichen Beteiligungsvertrages zwischen KBG und Beteiligungsnehmer.

2.5 Falls die KBG zinsgünstige Refinanzierungsmittel in Anspruch nehmen will, soll sie einen entsprechenden Antrag spätestens zur gleichen Zeit stellen.

3 Kosten

3.1 Für die Übernahme einer Garantie werden nach Maßgabe nachstehender Bestimmungen einmalige und laufende

Entgelte erhoben, die vom Beteiligungsgeber und Primärschuldner zu zahlen und vom Beteiligungsnehmer zu tragen sind.

3.2 Das einmalige Entgelt (Bearbeitungsgebühr), das mit der Antragstellung fällig und auch im Falle der Rücknahme oder Ablehnung des Garantieantrags zu zahlen ist, beträgt mindestens 1,5 % der beantragten Garantie oder 400 EUR. Ein im einzelnen diesen Mindestbetrag überschreitendes Entgelt ist vorab zwischen BB und KBG zu vereinbaren.

3.3 Während der Laufzeit der Garantie sind für jedes angefangene Kalenderjahr bis zu 2 % des Beteiligungsbetrages zu entrichten. Das erste laufende Entgelt ist bei Aushändigung der Garantieurkunde fällig; die Garantieprovision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Garantieurkunde als erledigt zurückgegeben wird. Bei vorzeitiger Entlassung der BB aus der Garantieverpflichtung erfolgt grundsätzlich keine Rückvergütung entrichteter Garantieprovision.

3.4 Die BB behält sich vor, bei Änderungen der Bedingungen einer bestehenden Garantie eine angemessene Bearbeitungsgebühr bis zur unter der Ziffer 3.2 geregelten Höhe zu erheben.

3.5 Zu den Kosten gemäß Ziffern 3.2 bis 3.4 wird die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

3.6 Die Beträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen.

3.7 Über die jeweilige Höhe der nach z. B. Ziffer 3.2 und Ziffer 3.3 zu entrichtenden Entgelte trifft die BB bei Antragstellung eine Entscheidung.

4 Stellung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft gegenüber der Bürgschaftsbank

4.1 Sorgfaltspflicht

Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehung der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unter Beachtung dieser Richtlinien und der Bestimmungen der Garantieerklärung anzuwenden.

4.2 Beteiligungsvertrag

4.2.1 Der Beteiligungsvertrag ist unter Beachtung der Garantieerklärung der BB auszufertigen. Er darf im übrigen nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie ausgestaltet worden wäre.

4.2.2 Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Garantieerklärung abzuschließen und der BB unverzüglich zu übersenden. In Ausnahmefällen kann Fristverlängerung beantragt werden.

4.3 Berichtspflicht

4.3.1 Bis spätestens 15. Januar jeden Jahres ist der BB die Höhe der am 31. Dezember des Vorjahres jeweils garantierten Beteiligung zu melden.

4.3.2 Der BB ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer im Einvernehmen mit der KBG und der BB bestellten geeigneten Person oder Einrichtung aufgestellte, auf Anforderung testierte Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des Beteiligungsnehmers mit einer Stellungnahme der KBG unverzüglich zuzusenden.

4.3.3 Der BB ist unverzüglich mitzuteilen, wenn

a) der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrages verletzt hat. Außerdem sind der BB alle sonst für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen. Das gilt beispielsweise, wenn

aa) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Beteiligungsentgelte und Tilgungsbeträge länger als zwei Monate in Verzug geraten ist.

ab) die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,

ac) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder eines Gesellschafters beantragt wird,

ad) sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht der KBG die vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,

ae) der Beteiligungsnehmer den Betrieb aufgibt,

af) die KBG die Beteiligung kündigt,

b) der Beteiligungsnehmer seinen Betrieb außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.

4.4 Prüfung/Auskunftserteilung

4.4.1 Die KBG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch die BB sowie die Bundesrepublik Deutschland (Bund) und das Land Nordrhein-Westfalen als Rückgaranten oder deren Beauf-

trage und die Rechnungshöfe des Bundes und des Landes zu dulden.

- 4.4.2 Sie hat den genannten Stellen jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

4.5 Kündigung

- 4.5.1 Die KBG darf die Beteiligung nur im Einvernehmen mit der BB kündigen.
- 4.5.2 Die BB kann die Kündigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 4.5.3 Wenn die KBG die Beteiligung gleichwohl nicht kündigt, wird die BB von ihrer Garantieverpflichtung frei.

4.6 Übertragung

Eine Übertragung der Beteiligung bedarf der Zustimmung der BB.

4.7 Beratung

Die BB erwartet, dass die KBG den Beteiligungsnehmer auf dessen Wunsch in Finanzierungsangelegenheiten berät. Darüber hinaus soll sie keinen Einfluss auf die laufende Geschäftsführung des Unternehmens nehmen, es sei denn, der Bestand der Beteiligung und/oder eine angemessene Rendite wären gefährdet.

5 Stellung des Beteiligungsnehmers gegenüber der Kapitalbeteiligungsgesellschaft und der Bürgschaftsbank

Es ist Aufgabe der KBG, die entsprechenden Erklärungen des Beteiligungsnehmers bzw. seiner Gesellschafter herbeizuführen.

5.1 Auskünfte

- Der Beteiligungsnehmer hat
- a) der KBG und der BB auf Verlangen

jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der KBG jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer, einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einer im Einvernehmen mit der KBG und der BB bestellten geeigneten Person oder Einrichtung aufgestellten, auf Anforderung testierten Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Darüber hinaus können die KBG und die BB Zwischenabschlüsse und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers anfordern,

- b) der KBG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

5.2 Zustimmung

- 5.2.1 Der Beteiligungsnehmer hat bei folgenden Maßnahmen (vorbehaltlich Ziffer 5.2.2) die Zustimmung der KBG einzuholen:

- a) Veränderung des Kreises der Gesellschafter oder der Teilhaber
- b) Änderungen in der Geschäftsführung oder bei ähnlich leitenden Personen
- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in wesentlichem Umfang
- d) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges

e) Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Beteiligung an anderen Unternehmungen

f) Abschluss von Betriebsüberlassungs- und Pachtverträgen, von Interessengemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.

5.2.2 Soweit die Maßnahmen nach Ziffer 5.2.1 nicht vom Beteiligungsnehmer veranlasst sind, hat er diese unverzüglich der KBG anzuzeigen.

5.3 Besichtigungsrecht, Überprüfung

Die KBG und die BB sowie ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen. Sie haben ferner das Recht, die Jahresabschlüsse sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat für die Jahresabschlüsse nicht beigebracht, eingeschränkt oder verweigert worden ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Beteiligungsnehmer seinen Verpflichtungen nach Ziffer 5.1 nicht nachkommt.

5.4 Außerordentliche Kündigung

Der Beteiligungsnehmer hat anzuerkennen, dass die Beteiligung aus wichtigem Grund von der KBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ih-

rer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

5.4.1 wenn der Beteiligungsnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag verletzt,

5.4.2 wenn bei Beteiligungsnehmer Umstände eintreten, die nach Ansicht der KBG die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen,

5.4.3 wenn der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung der KBG seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder sonstwie überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.

5.5 Prüfung

5.5.1 Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Ziffer 4.4.1 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.

5.5.2 Desgleichen hat er den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

5.5.3 Der Beteiligungsnehmer gestattet, dass das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund, der beim Beteiligungsnehmer liegt, und einer deshalb drohenden Inanspruchnahme des Landes Auskünfte beim Finanzamt einholt.

5.6 Entbindung der KBG von ihrer Schweigepflicht

Der Beteiligungsnehmer hat sich damit einverstanden zu erklären, dass die KBG der BB und den zur Prüfung berufenen Organen des Bundes und des Landes alle notwendigen Auskünfte gibt.

5.7 Privatentnahmen

Die Privatentnahmen sind so zu bemessen, dass der Beteiligungsnehmer auch seine Verpflichtungen aus der Beteiligung erfüllen kann und eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgt.

5.8 Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb branchenüblich in ausreichendem Umfange zu versichern.

5.9 Prüfungskosten

Der Beteiligungsnehmer hat die Kosten der Prüfung nach Ziffer 4.4.1 und Ziffer 5.5.1 sowie die Kosten einer Prüfung bei der BB durch die Rückgaranten aus Gründen, die beim Beteiligungsnehmer liegen, zu tragen.

5.10 Ablösung der Beteiligung

5.10.1 Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das gleiche gilt im Falle der vorzeitigen Kündigung durch den Beteiligungsnehmer und der außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 5.4.

5.10.2 Für den Fall der vorzeitigen Kündigung kann ein Agio vereinbart werden.

5.10.3 Im Falle der Liquidation des Beteiligungsnehmers außerhalb des Insolvenz-

verfahrens ist der Beteiligungsbetrag im Range vor allen Ansprüchen der sonstigen Gesellschafter abzudecken.

6 Inanspruchnahme der BB

6.1 Voraussetzung

6.1.1 Die BB kann in Anspruch genommen werden, wenn

a) feststeht, dass die Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,

b) die Gesamtabrechnung der Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass die im Rahmen der Ziffer 1.12 liegenden, vertraglich begründeten Ansprüche der KBG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind.

6.1.2 Kommen Ansprüche nach Ziffer 6.1.1a) und Ziffer 6.1.1b) in Betracht, so sind sie zusammen geltend zu machen.

6.1.3 Vereinbarungen zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil der Garanten bleiben außer Betracht.

6.2 Abtretung verfügbarer Ansprüche

Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis nach Möglichkeit in eine verzinsliche Forderung umzuwandeln und diese an die BB abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zu-

grunde zu legen. Die KBG hat den abgetretenen Teil treuhänderisch für die BB zu verwalten. Stehen der KBG Sicherungsgegenstände zur Verfügung, so ist die BB am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nicht garantierten Teil zu beteiligen.

6.3 Sorgfaltspflicht

Die KBG hat sich auch nach Fälligerwerden der Beteiligung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

6.4 Freistellung der BB

Die BB wird aus ihrer Beteiligungsgarantie insoweit frei, als die KBG eine ihr auferlegte Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung eintritt; es sei denn, die KBG kann beweisen, dass der Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch ohne ihre Pflichtverletzung eingetreten wäre.

7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Garantieübernahme sich ergebenden Ansprüche ist der Sitz der BB.



Vorschriften für Landesgarantien

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Finanzministerium, übernimmt im Rahmen der Ermächtigung durch das jeweilige Haushaltsgesetz nach Maßgabe dieser Richtlinie Garantien für Beteiligungen privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften (KBG) an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zur Förderung volkswirtschaftlich sinnvoller Vorhaben, die in Nordrhein-Westfalen oder aus sonstigen Gründen im Interesse des Landes durchgeführt werden.
- 1.2 Garantiefähig sind Beteiligungen, bei denen die Haftung der KBG auf einen festen Betrag begrenzt ist [stille (typische) oder offene Beteiligungen (einschließlich atypische stille Beteiligungen)].
- 1.3 Kann für die Beteiligung eine Garantie der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – beantragt werden, soll eine Landesgarantie nicht übernommen werden (Garantien der Bürgschaftsbank NRW GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – können von allen KBG in Anspruch genommen werden).
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung einer Garantie besteht nicht; die Bewilligungs-

behörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung.

- 1.5 Es wird erwartet, dass Co-Finanzierungsmöglichkeiten, die die Garantieübernahme des Landes mindern können, genutzt werden.

2 Zuwendungsvoraussetzungen/Beteiligungsggeber

- 2.1 Antragsberechtigt sind KBG und der/die Beteiligungsnehmer/in gemeinsam. Die Garantie des Landes wird gegenüber der KBG übernommen.
Als Beteiligungsgeber werden nur institutionelle Kapitalbeteiligungsgesellschaften akzeptiert, d. h. KBG, die sich mit ihrem Beteiligungsangebot an eine Vielzahl von potentiellen Beteiligungsnehmern wenden, mit diesem Geschäftszweck am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen und von ihrer finanziellen Ausstattung und ihrem Geschäftsbetrieb her die Gewähr dafür bieten, dass die Beteiligung ordnungsgemäß abgewickelt wird.
- 2.2 Die Garantie der Beteiligung setzt voraus, dass die KBG sich verpflichtet,
 - bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung dieser Richtlinie anzuwenden und
 - eine begleitende Betreuung und Beratung des Unternehmens sicherzustellen.
- 2.3 Die Garantie des Landes wird in inländischer Währung übernommen.

3 Gegenstand der Förderung/Beteiligungsnehmer

- 3.1 Gegenstand der Förderung ist die Gewährung einer Garantie zur Sicherung einer Beteiligung an KMU. KMU sind Unternehmen, die
 - 3.1.1 weniger als 250 Arbeitskräfte beschäftigen und
 - 3.1.2 einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio EUR erzielen oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 27 Mio EUR erreichen und
 - 3.1.3 sich nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stammanteile im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die den Voraussetzungen nach Nummern 3.1.1 und 3.1.2 nicht entsprechen.
- 3.2 Die Subventionswertgrenzen des KMU-Gemeinschaftsrahmens (gültige Fassung) der Europäischen Kommission sind einzuhalten.
- 3.3 Förderfähig sind Unternehmen, die aufgrund eines plausiblen Unternehmenskonzeptes mittelfristig eine angemessene Rendite und eine vertragsgemäße Abwicklung der Beteiligung erwarten lassen.
- 3.4 Die Beteiligungsnehmer müssen vertrauenswürdig sein. Insbesondere wird erwartet, dass die Beteiligungsnehmer
 - 3.4.1 ihren steuerlichen Verpflichtungen nachkommen,
 - 3.4.2 ein geordnetes Rechnungswesen einrichten oder über ein solches verfügen,
 - 3.4.3 für die Durchführung rechtsverbindlich vorgeschriebener Umweltschutzmaßnahmen sorgen und
 - 3.4.4 die rechtsverbindlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer beachten.

- 3.5 Eine Garantie zur Sicherung einer Beteiligung kann zur Finanzierung folgender Maßnahmen gewährt werden:
 - 3.5.1 Entwicklung, Optimierung und Anpassung innovativer Vorhaben und die spätere Umsetzung in die Produktion im Rahmen der Technologiekriterien des Landes (TPW).
 - 3.5.2 Durchführung innovativer Vorhaben zur Markteinführung technologisch neuer Produkte und Verfahren.
 - 3.5.3 Gründung einer ersten rechtlich selbstständigen Existenz oder deren Festigung während der ersten fünf Jahre nach der Gründung.
 - 3.5.4 Konsolidierung oder strukturelle Umstellung. Die Konsolidierung soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein; die Laufzeit der Garantie soll sich grundsätzlich an die Umsetzungszeit der Konsolidierung anlehnen. Die einschlägigen Leitlinien der Europäischen Kommission zur Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind zu beachten, insbesondere sind Garantien für Beteiligungen in einer Höhe ab 511 291,88 EUR an ein Unternehmen in Schwierigkeiten, das bereits in den vorausgegangenen fünf Jahren eine Restrukturierungsbeihilfe erhalten hat, im einzelnen bei der Europäischen Kommission zu notifizieren. Garantien an Unternehmen in Schwierigkeiten aus sensiblen Sektoren sind einzeln zu notifizieren. Voraussetzung der Konsolidierungsbeihilfe ist, dass das Unternehmen einen tragfähigen Umstrukturierungsplan vorgelegt hat. Die Beihilfe wird sich auf das für die Umstrukturierung notwendige Mindestmaß beschränken.

Voraussetzung der Beihilfe im Einzelfall ist eine Kapazitätsverringerung im Sinne der Leitlinie für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung in Schwierigkeiten (ABl. vom 23.12.1994, S. 12, ergänzt durch die Vorschriften für den Landwirtschafts- und Fischereisektor, ABl. C 283 vom 19.08.1997, S. 2, und verlängert durch die Mitteilung der Kommission, veröffentlicht im ABl. C 74 vom 10.03.1998, S. 31), sofern es sich bei dem relevanten Markt um einen Markt mit strukturellen Überkapazitäten in der EU handelt und das Unternehmen im Regelfall nicht einem Regionalfördergebiet belegen ist.

3.6 Die Umschuldung oder die Ablösung bestehender Kredite durch eine geförderte Beteiligung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

4 **Konditionen**

4.1 Die Garantie wird i. d. R. in Höhe von 70 v. H. der Beteiligungssumme und ggf. von 70 v. H. der vertraglich vereinbarten Ansprüche auf den Ertrag der stillen Beteiligung, wenn und soweit diese im Falle der Inanspruchnahme der Garantie entstanden sind, nach Maßgabe der Garantieurkunde gegeben.

Die Garantie für eine offene Beteiligung erstreckt sich auf den Kapitaleinsatz der eingegangenen Beteiligung und umfasst nicht tatsächlich entstandene oder fiktiv berechnete Gewinnansprüche und Wertsteigerungen. In Einzelfällen ist die Vereinbarung abweichender Regelungen möglich.

Verzugsschäden und Prüfungskosten werden nicht in die Garantie einbezogen

und dürfen auch nicht mittelbar bei der Ausfallberechnung berücksichtigt werden.

Der Umfang der Garantie kann in Abweichung vom Regelsatz dann bis zu 90 v. H. erreichen, wenn die Beteiligung der Finanzierung von Vorhaben dient, denen eine besondere Struktur- oder Beschäftigungswirksamkeit zugesprochen wird. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die mit

- a) der Schaffung wettbewerbsfähiger, zukunfts-trächtiger Arbeitsplätze,
 - b) dem Einsatz innovativer, hochwertiger Technologien,
 - c) der Steigerung der Produktivität,
 - d) der Verbesserung des Qualifikationspotentials der Arbeitsplätze,
 - e) der Mobilisierung privaten Kapitals,
 - f) der Durchführung von Verbundobjekten
- verbunden sind.

Dabei ist es erforderlich, dass mehr als eines der genannten Kriterien vom Vorhaben erfüllt wird.

4.2 Die Beteiligung beträgt mindestens 51 129,19 EUR und soll i. d. R. einen Betrag von 1 022 583,76 EUR nicht übersteigen. Der Beteiligungsnehmer hat sich in zumutbarem Umfang an der Finanzierung des Fördervorhabens zu beteiligen.

4.3 Die Laufzeit der zu einer stillen Beteiligung gegebenen Garantie soll i. d. R. einen Zeitraum von 10 Jahren nicht übersteigen.

Die Garantie des Landes für eine offene Beteiligung wird für eine Dauer von bis zu 10 Jahren gegeben. Bei einer vorzeitigen Aufgabe der Beteiligung durch die KBG und einer Veräußerung mit

Gewinn behält das Land sich vor, an dem Mehrerlös in Relation zu seiner Risikoübernahme zu partizipieren. Nähere Einzelheiten werden in den „Allgemeinen Bestimmungen“ festgelegt.

- 4.4 Bei Kündigung einer stillen Beteiligung werden Zahlungseingänge zunächst auf die Kosten, den Beteiligungsertrag und dann auf die Beteiligungssumme angerechnet. Teilrückzahlungen auf die Beteiligungssumme müssen anteilig den garantierten und den nicht garantierten Anteil mindern. Im Falle der Kündigung des Beteiligungsverhältnisses durch den Beteiligungsnehmer trägt dieser die Kosten der Kündigung.
- 4.5 Die Verträge zwischen Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgeber dürfen keine das Land benachteiligenden Vereinbarungen enthalten.
- 4.6 Die KBG darf für den nicht garantierten Anteil der Beteiligung keine Sicherstellung verlangen.
- 4.7 Die Teilnahme der Beteiligung am Verlust darf im Insolvenzfall nicht ausgeschlossen sein.
Die KBG hat mit sämtlichen Ansprüchen aus einer stillen Beteiligung im Rang hinter die Ansprüche aller übrigen Gläubiger des Beteiligungsnehmers, ausgenommen die Ansprüche aus Eigenkapital, eigenkapitalersetzenden Leistungen der Gesellschafter und von deren Angehörigen zurückzutreten.
- 4.8 Als ungesicherte Mitbeteiligte am Unternehmensrisiko muss die KBG sich Überwachungsrechte ausbedingen. Geschäfte von besonderer Bedeutung bedürfen der Zustimmung der KBG.
- 4.9 Eine kaufmännische und finanzwirtschaftliche Überwachung der Unter-

nehmensentwicklung ist unerlässlich. Aus diesem Grunde kann der Beteiligungsnehmer verpflichtet werden, eine kaufmännische und finanzwirtschaftliche Überwachung der Unternehmensentwicklung durch einen Unternehmensberater nachzuweisen. Die Kosten dieser Überwachung hat der Beteiligungsnehmer zu tragen. Die KBG erstattet regelmäßig – mindestens einmal zum Ende des Geschäftsjahres des Unternehmens – Bericht über die Unternehmensentwicklung an die PwC (s. Nr. 5.1).

- 4.10 Der Beteiligungsertrag bei einer stillen Beteiligung ist in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen erfolgsabhängigem und erfolgsunabhängigem Anteil zu bemessen.

5 Verfahren

- 5.1 Die PwC Deutsche Revision AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Moskauer Straße 19, 40227 Düsseldorf (im Folgenden PwC genannt), ist beauftragt, beim Garantieverfahren mitzuwirken, insbesondere die Anträge entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu begutachten sowie die Garantiezusagen vorzubereiten, zu verwalten und ggf. abzuwickeln. Die PwC ist im Rahmen des ihr erteilten Auftrags befugt, für das Land tätig zu werden. Sie ist berechtigt, Erklärungen namens und mit Wirkung für und gegen das Land Nordrhein-Westfalen abzugeben und entgegenzunehmen sowie Zahlungen in Empfang zu nehmen.
- 5.2 Anträge auf Übernahme einer Landesgarantie sind in 3-facher Ausfertigung bei der PwC zu stellen. Dabei sind die Bereitschaftserklärung des Beteiligungsgebers zur Beteiligungshergabe

- mit Angabe der Höhe der vorgesehenen Beteiligung sowie eine Beurteilung des Beteiligungsnehmers beizufügen. Diese Beurteilung hat auf der Grundlage der vergangenen und gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen und soll ein Urteil über die voraussehbare künftige Entwicklung, ggf. weitere Entwicklungsmöglichkeiten und die aufgrund der in Aussicht genommenen Beteiligung zu erwartenden positiven Veränderungen einschließen.
- Wenn die von der KBG für ihre eigene Entscheidungsfindung erarbeiteten und zusammengestellten Unterlagen dem Land eine umfassende Risikoabwägung möglich machen, werden diese Unterlagen herangezogen; der Antrag wird in einem vereinfachten Verfahren bearbeitet sowie zur Entscheidung gebracht.
- 5.3 Es ist eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes beizubringen, ob und ggf. in welcher Höhe Steuerrückstände (gestundete oder fällige Beträge und Fälligkeitsdatum) beim Beteiligungsnehmer und ggf. beim Beteiligungsgeber bestehen.
- 5.4 Die PwC ist berechtigt, in Einzelfällen Stellungnahmen zum Vorhaben einzuholen.
- 5.5 Das für den Bereich Wirtschaft zuständige Ministerium prüft die Anträge daraufhin, ob die ihnen zugrunde liegenden Vorhaben volkswirtschaftlich förderungswürdig sind und der unter Nummer 3.5 ff. angeführte Verwendungszweck als gegeben angesehen werden kann. Es gibt darüber eine Stellungnahme gegenüber dem Finanzministerium unter gleichzeitiger Benachrichtigung der PwC ab.
- 5.6 Über den Antrag auf Übernahme einer Garantie des Landes berät der Landesgarantieausschuss.
- 5.6.1 Dem Landesgarantieausschuss gehören an je ein Vertreter:
- des Finanzministeriums,
 - des für den Bereich Wirtschaft zuständigen Ministeriums (als Vorsitzender),
 - des für die Bereiche Land- und Forstwirtschaft zuständigen Ministeriums,
 - des für den Bereich Arbeit zuständigen Ministeriums,
 - der Landesbank Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf/Münster,
 - des privaten Bankengewerbes, der Sparkassen und der genossenschaftlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen,
 - der nordrhein-westfälischen Industrie- und Handelskammern und der nordrhein-westfälischen Handwerkskammern.
- Die Vertreter zu e), f) und g) werden jeweils von deren Spitzenverbänden/-vereinigungen auf Landesebene bzw. von ihrem Vorstand oder ihrer Geschäftsführung benannt.
- 5.6.2 Der Landesgarantieausschuss berät die Anträge in Sitzungen, in denen der Beteiligungsnehmer und der Beteiligungsgeber gehört werden können. Sachverständige können vom Ausschuss hinzugezogen werden.
- 5.6.3 Als Ergebnis seiner Beratung beschließt der Landesgarantieausschuss mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Das Ergebnis der Beratung wird von der PwC protokolliert.
- 5.7 Über die Garantiebewilligung entscheidet das Finanzministerium.

- 5.7.1 Das Finanzministerium gibt seine Entscheidung über den Garantierantrag dem Beteiligungsnehmer sowie dem Beteiligungsgeber bekannt. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit einem Widerrufsvorbehalt, versehen sein. Die Übernahme der Garantie kann im Einzelfall von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden.
- 5.7.2 Eine Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach deren schriftlicher Bekanntgabe ein Beteiligungsvertrag abgeschlossen und der PwC zugeleitet worden ist. In Einzelfällen kann, bei Vorliegen einer überzeugenden Begründung, Fristverlängerung gewährt werden.
- 5.7.3 Beteiligungsnehmer und Beteiligungsgeber sind verpflichtet, vor Aushändigung der Garantieurkunde eintretende/bekannt werdende wesentliche Veränderungen – insbesondere Verschlechterungen – der wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich aus den Antragsunterlagen ergeben haben oder in der Sitzung des Landesgarantierausschusses dargestellt wurden, unverzüglich anzuzeigen.
- 5.7.4 Kommt der Beteiligungsgeber dieser Verpflichtung nach Nummer 5.7.3 nicht nach, hat dies den Widerruf der bewilligten Garantie zur Folge; folgt der Beteiligungsnehmer dieser Verpflichtung zur Unterrichtung nicht, kann das Land vom Beteiligungsgeber eine außerordentliche Kündigung des Beteiligungsvertrages verlangen, ein entsprechendes außerordentliches Kündigungsrecht ist von den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- 5.8 Nach Bewilligung der Garantie durch das Finanzministerium fordert die PwC den Beteiligungsgeber auf, einen schriftlichen Beteiligungsvertrag vorzulegen. In diesem Vertrag müssen die von der PwC mitgeteilten Einzelheiten und die „Allgemeinen Bestimmungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis“ (Anlage) berücksichtigt sein.
- 5.8.1 Sofern der Beteiligungsvertrag die im Zusammenhang mit der Garantiebewilligung notwendigen Festlegungen (Nr. 5.8) berücksichtigt, veranlasst die PwC die Ausstellung der Garantieurkunde und übersendet diese zur Unterzeichnung und Eintragung in das Kapitalbuch für Gewährleistungen des Landes Nordrhein-Westfalen an das Finanzministerium.
- 5.8.2 Zum wesentlichen Inhalt der Garantieurkunde gehören die „Allgemeinen Bestimmungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis“, soweit im Einzelfall keine davon abweichenden Vereinbarungen getroffen werden.
- 5.8.3 Die Garantie wird wirksam, wenn
- 5.8.3.1 dem Beteiligungsgeber die vom Finanzministerium unterzeichnete Garantieurkunde ausgehändigt worden ist, auf der die Eintragung der Garantie im Kapitalbuch für Gewährleistungen vermerkt ist, und
- 5.8.3.2 der Beteiligungsgeber die Garantieurkunde annimmt.
- Im Fall von offenen Beteiligungen hat der Beteiligungsgeber erforderlichenfalls außerdem zu bestätigen, dass die notarielle Beurkundung des unter Nummer 5.8 genannten Beteiligungsvertrages stattgefunden hat.

6 **Vertraulichkeit**

Alle Verhandlungen, Beratungen, Unterlagen und Auskünfte sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten gegenüber nicht offenbart werden. Alle an Entscheidungen über Garantien Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Allgemeine Bestimmungen zum Beteiligungsvertrag und zum Garantieverhältnis (Anlage der Garantierichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen)

1 **Beteiligungsvertrag**

1.1 **Vorbemerkung**

Die Formulierung des nach Nummer 5.7.2 der „Richtlinie des Landes NRW für Garantien von Beteiligungen an kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ (im Folgenden als Richtlinie bezeichnet) der PwC vorzulegenden schriftlichen Beteiligungsvertrages bleibt dem Beteiligungsgeber (Kapitalbeteiligungsgesellschaft, im Folgenden KBG genannt) überlassen, der die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und Vollständigkeit des Vertrages trägt.

1.2 **Vertragsregelungen**

1.2.1 Der Beteiligungsvertrag muss so ausgestaltet sein, dass die in der Richtlinie festgelegten Grundsätze – insbesondere soweit Nummer 4 Einzelregelungen trifft – darin ihren Niederschlag finden. Im Übrigen darf er nicht anders ausgestaltet sein, als er ohne Garantie aus-

gestaltet worden wäre, und ist unter Beachtung der Garantiezusage des Landes auszufertigen.

Außerdem ist dem Beteiligungsvertrag insbesondere bei Vorhaben nach Nummer 3.5.1 der Garantierichtlinie eine Planung über den zeitlichen Ablauf des Entwicklungsvorhabens beizufügen. Dieser Planung sollen die Entwicklungsschritte und die entsprechenden erforderlichen Finanzierungsteilbeträge zugrunde liegen. Die Valutierung der Kapitalbeteiligung hat sich am Erreichen der Teilziele zu orientieren; werden Zwischenziele nicht in dem geplanten Zeitraum erreicht, ist der Fortgang der Mittelauszahlung mit dem Land (PwC) abzustimmen.

1.2.2 Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Garantiezusage abzuschließen und der PwC unverzüglich zu übersenden. In Ausnahmefällen kann Fristverlängerung beantragt und von der PwC im Einvernehmen mit dem Finanzministerium gewährt werden.

2 **Stellung der Kapitalbeteiligungsgesellschaft gegenüber dem Land**

2.1 **Sorgfaltspflicht**

Die KBG ist verpflichtet, bei Eingehen der Beteiligung, ihrer Verwaltung sowie ihrer Abwicklung die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unter Beachtung der Richtlinie und der Bestimmungen der Garantieerklärung anzuwenden.

2.2 Sie hat eine entsprechend Nummer 2.2 der Richtlinie lautende Verpflichtungserklärung gegenüber der PwC als Beauftragte des Landes abzugeben.

2.3 Berichtspflicht

2.3.1 Bis spätestens 15. Januar jeden Jahres ist der PwC die Höhe der am 31. Dezember des Vorjahres jeweils garantierten Beteiligung zu melden.

2.3.2 Der PwC ist nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres der von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellte, auf Anforderung testierte Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) des Beteiligungsnehmers mit einer Stellungnahme der KBG unverzüglich zuzusenden.

2.3.3 Der PwC ist unverzüglich mitzuteilen, wenn

- a) der Beteiligungsnehmer wesentliche Bestimmungen des Beteiligungsvertrages verletzt hat. Außerdem sind der PwC alle sonst für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse mitzuteilen. Das gilt beispielsweise, wenn
- aa) der Beteiligungsnehmer mit der Zahlung der vereinbarten Beteiligungsentgelte länger als zwei Monate in Verzug geraten ist,
- ab) die Angaben des Beteiligungsnehmers über seine Vermögensverhältnisse sich nachträglich als unrichtig oder unvollständig erweisen,
- ac) in der Gesellschaft, an der die KBG sich beteiligt hat, Auseinandersetzungen mit den übrigen Gesellschaftern drohen,
- ad) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers oder eines Gesellschafters beantragt wird,

ae) sonstige Umstände bekannt werden, durch die nach Ansicht der KBG die vertragsmäßige Abwicklung der Beteiligung gefährdet wird,

af) der Beteiligungsnehmer den Betrieb aufgibt,

ag) ein Vertragspartner die Beteiligung kündigt oder anderweitig zu beenden sucht,

b) der Beteiligungsnehmer seinen Betrieb außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.

2.4 Prüfung/Auskunftserteilung

2.4.1 Die KBG hat jederzeit eine Prüfung der sich auf die garantierte Beteiligung beziehenden Unterlagen durch das Land Nordrhein-Westfalen oder dessen Beauftragte und den Landesrechnungshof zu dulden.

2.4.2 Sie hat den genannten Stellen jederzeit die im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.

2.5 Beendigung der Beteiligung

2.5.1 Die KBG darf die Beteiligung nur im Einvernehmen mit dem Land kündigen, aufgeben, veräußern oder anderweitig beenden.

Falls ein Verkauf der Anteile nicht möglich ist, sind Verhandlungen zwischen dem Land und der KBG über die Abwicklung der Garantie aufzunehmen.

2.5.2 Das Land kann die Beendigung der Beteiligung durch die KBG verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

2.5.3 Wenn die KBG in den Fällen der Nummer 2.5.1 und 2.5.2 die Beteiligung gleichwohl nicht beendet, wird das Land von seiner Garantieverpflichtung frei.

3 **Stellung des Beteiligungsnehmers gegenüber der Kapitalbeteiligungsgesellschaft und gegenüber dem Land**

Es ist Aufgabe der KBG, entsprechende vertragliche Regelungen mit dem Beteiligungsnehmer bzw. seinen Gesellschaftern zu treffen.

3.1 **Auskünfte**

Der Beteiligungsnehmer hat

- a) der KBG und der PwC auf Verlangen jederzeit Auskunft über seine Geschäfts- und Betriebsverhältnisse zu erteilen und der KBG jeweils innerhalb der ersten sechs Monate des folgenden Geschäftsjahres den von einem Wirtschaftsprüfer, einem vereidigten Buchprüfer oder einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe aufgestellten, auf Anforderung testierten Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) in zweifacher Ausfertigung zu übergeben. Darüber hinaus können die KBG und die PwC Zwischenabschlüsse und sonstige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beteiligungsnehmers anfordern;
- b) der KBG alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen.

3.2 **Zustimmung**

3.2.1 Der Beteiligungsnehmer hat bei folgenden Maßnahmen die Zustimmung der KBG einzuholen:

- a) Veränderung des Kreises der Gesellschafter oder der Teilhaber
- b) Änderungen in der Geschäftsführung oder bei ähnlich leitenden Personen

- c) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten in wesentlichem Umfang
- d) wesentliche Erweiterung oder Einschränkung der technischen Betriebskapazität sowie wesentliche Änderungen des Geschäftszweiges
- e) Abschluss von Rechtsgeschäften außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, insbesondere Beteiligung an anderen Unternehmungen
- f) Abschluss von Betriebsüberlassungs- und -pachtverträgen, von Interessengemeinschafts- oder Organverträgen und ähnlichen über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Geschäften.

3.2.2 Soweit die Maßnahmen nach Nummer 3.2.1 nicht vom Beteiligungsnehmer veranlasst sind, hat er diese unverzüglich der KBG anzuzeigen.

3.3 **Besichtigungsrecht, Überprüfung**

Die KBG und die PwC sowie ihre Beauftragten haben jederzeit das Recht, den Betrieb zu besichtigen. Sie haben ferner das Recht, die Jahresabschlüsse sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle entweder selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Beteiligungsnehmers überprüfen zu lassen, wenn das Testat für die Jahresabschlüsse nicht beigebracht, eingeschränkt oder verweigert worden ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Beteiligungsnehmer seinen Verpflichtungen nach Nummer 3.1 nicht nachkommt.

3.4 Außerordentliche Kündigung bei stillen Beteiligungen

Der Beteiligungsnehmer hat anzuerkennen, dass die stille Beteiligung aus wichtigem Grund von der KBG jederzeit fristlos gekündigt werden kann. Soweit die Einlage noch nicht oder nicht voll geleistet ist, wird die KBG außerdem von ihrer Einlageverpflichtung befreit. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,

- 3.4.1 wenn der Beteiligungsnehmer wesentliche Verpflichtungen aus dem Beteiligungsvertrag verletzt,
- 3.4.2 wenn beim Beteiligungsnehmer Umstände eintreten, die nach Ansicht der KBG die Beteiligung als gefährdet erscheinen lassen,
- 3.4.3 wenn der Beteiligungsnehmer ohne Zustimmung der KBG seinen derzeitigen Geschäftsbetrieb vollständig oder zu einem wesentlichen Teil einstellt, seine Anlagen oder die Ausrüstung seiner Anlagen vollständig oder zu einem wesentlichen Teil von dem jetzigen Betriebsort entfernt, verpachtet, verkauft oder sonstwie überträgt oder den Sitz seiner Verwaltung nach außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen verlegt.

3.5 Prüfung

- 3.5.1 Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, jederzeit eine Prüfung durch die unter Nummer 2.4.1 genannten Stellen oder deren Beauftragte zu dulden.
- 3.5.2 Desgleichen hat er den genannten Stellen oder deren Beauftragten die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte zu erteilen.
- 3.5.3 Der Beteiligungsnehmer gestattet, dass das Finanzministerium des Landes

Nordrhein-Westfalen im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund, der beim Beteiligungsnehmer liegt, und einer deshalb drohenden Inanspruchnahme des Landes Auskünfte beim Finanzamt einholt.

3.6 Entbindung der KBG von ihrer Schweigepflicht

Der Beteiligungsnehmer hat sich damit einverstanden zu erklären, dass die KBG dem Land und den zur Prüfung berufenen Organen des Landes alle notwendigen Auskünfte gibt.

3.7 Privatentnahmen/Gewinnausschüttungen

Die Privatentnahmen/Gewinnausschüttungen sind so zu bemessen, dass der Beteiligungsnehmer seine Verpflichtungen aus der Beteiligung erfüllen kann und eine angemessene Eigenkapitalbildung erfolgt.

3.8 Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer hat seinen Betrieb branchenüblich in ausreichendem Umfange zu versichern.

3.9 Prüfungskosten

Der Beteiligungsnehmer hat die Kosten der Prüfung nach Nummer 2.4.1 und Nummer 3.6.1 aus Gründen, die beim Beteiligungsnehmer liegen, zu tragen.

3.10 Ablösung der stillen Beteiligung

- 3.10.1 Nach Ablauf der vereinbarten Zeit ist der Beteiligungsbetrag zum Nennwert zuzüglich ausstehender Beteiligungsentgelte zurückzuzahlen. Das gleiche gilt im Falle der vorzeitigen Kündigung

durch den Beteiligungsnehmer und der außerordentlichen Kündigung gemäß Nummer 3.4.

3.10.2 Für den Fall der vorzeitigen Kündigung kann ein Agio vereinbart werden.

4 Inanspruchnahme des Landes aus der Beteiligungsgarantie

4.1 Das Land kann bei einer stillen Beteiligung in Anspruch genommen werden, wenn

4.1.1 feststeht, dass die stille Beteiligung verloren oder nach Ablauf eines Jahres seit Fälligkeit oder Eintritt der Auflösung des Unternehmens oder Abschluss des Liquidationsvergleichs über das Unternehmen nicht zurückgezahlt ist,

4.1.2 die Gesamtabrechnung der stillen Beteiligung nach ihrer Beendigung ergeben hat, dass die im Rahmen der Richtlinie vertraglich begründeten Ansprüche der KBG auf Beteiligung am Ertrag des Unternehmens nicht oder nicht in vollem Umfang befriedigt worden sind.

4.1.3 Kommen Ansprüche nach Nummer 4.1.1 und Nummer 4.1.2 in Betracht, so sind sie zusammen geltend zu machen.

4.2 Das Land kann bei einer offenen Beteiligung in Anspruch genommen werden, wenn die Beteiligung beendet worden ist und der bei Erwerb der Geschäftsanteile gezahlte Preis durch die im Zusammenhang mit der Beendigung empfangenen Leistungen unterschritten worden ist oder im Einzelfall in Absprache mit dem Land die Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Landes einvernehmlich festgestellt wurden. Auf Verlangen hat die KBG die Angemessenheit von Vereinbarungen im Zusam-

menhang mit der Beendigung der Beteiligung nachzuweisen.

4.3 Das Land kann auf die voraussichtlich zu leistende Garantieschuld Abschlagszahlungen entrichten.

4.4 Vereinbarungen zwischen der KBG und dem Beteiligungsnehmer zum Nachteil des Garanten bleiben außer Betracht.

4.5 Abtretung verfügbarer Ansprüche

Bei Inanspruchnahme der Garantie hat die KBG einen Anteil der ihr etwa gegen den Beteiligungsnehmer noch zustehenden Ansprüche aus dem Beteiligungsverhältnis an das Land abzutreten. Für die Bemessung dieses Anteils ist das Verhältnis des garantierten Teils der Beteiligung zur Gesamtbeteiligung zugrunde zu legen. Die KBG hat den abgetretenen Anteil treuhänderisch für das Land zu verwalten. Stehen der KBG Sicherungsgegenstände zur Verfügung, so ist das Land am Verwertungserlös im Verhältnis des garantierten zum nicht garantierten Teil zu beteiligen.

4.6 Sorgfaltspflicht

Die KBG hat sich ggf. auch nach Fälligkeit werden der Beteiligung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns um Rückzahlung der fälligen Beträge zu bemühen.

4.7 Freistellung des Landes

Das Land wird aus seiner Beteiligungsgarantie insoweit frei, als die KBG eine ihr auferlegte Verpflichtung schuldhaft nicht erfüllt und dadurch ein Ausfall oder eine Ausfallerhöhung eintritt; es sei denn, die KBG kann beweisen, dass der

Ausfall oder die Ausfallerhöhung auch ohne ihre Pflichtverletzung eingetreten wäre.

5 Kosten

5.1 Antragsgebühr

Die Antragsteller haben bei Antragstellung einmalig 1,0 % des beantragten Garantiebetrages, mindestens jedoch 255,65 EUR und höchstens 25 564,59 EUR zu entrichten. Dieses Antragsentgelt ist mit der Antragstellung fällig und auch im Fall der Rücknahme oder Ablehnung des Garantieantrages zu zahlen.

5.2 Garantieprovision bei stillen Beteiligungen

Das Land erhebt jährlich eine Provision von 0,5 % des Garantiebetrages bzw. des verbliebenen Garantiebetrages. Der Provisionsanspruch entsteht mit der Aushändigung der Garantieerklärung an die KBG und ist auch mit der Aushändigung der Garantieerklärung fällig. Die späteren Provisionen sind bis zum 10. Januar eines jeden neuen Kalenderjahres zu zahlen; die laufende Provision wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Garantieurkunde als erledigt zurückgegeben wird bzw. bei Inanspruchnahme des Landes.

5.3 Garantieprovision bei offenen Beteiligungen

Das Land erhebt jährlich eine Provision von 0,5 % des Garantiebetrages bzw. des verbliebenen Garantiebetrages.

Grundsätzlich beansprucht das Land einen Anteil an den auf die KBG entfallenden Gewinnansprüchen aus einer garan-

tierten Beteiligung und an evtl. anfallenden Veräußerungserlösen bei Beendigung einer garantierten Beteiligung. In Fällen, in denen eine KBG keine Gewinnausschüttungen vornimmt und die stehen gelassenen Gewinne der Gewährung weiterer landesgarantierter Beteiligungen dienen, verzichtet das Land auf dieses Recht.

Wenn Gewinnausschüttungen vorgenommen werden, ist das Land hieran nach Berücksichtigung einer kalkulatorischen Rendite von 8 % p. a. des durchschnittlich gebundenen Beteiligungskapitals mit dem gewogenen Durchschnitt seiner Risikübernahmen zu beteiligen.

In den übrigen Fällen ist im jeweiligen Garantiefall eine entsprechende Vereinbarung mit der KBG zu treffen.

5.4 Das Land als Garantiegeber behält sich vor, bei wesentlichen Änderungen einer bereits bewilligten Landesgarantie, die von den Antragstellern zu vertreten sind, und im Falle der Fristverlängerung nach Nummer 1.2.2 ein Bearbeitungsentgelt bis zur Höhe des unter Nummer 5.1 geregelten Antragsentgelts zu erheben.

6 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Garantieübernahme sich ergebenden Ansprüche ist Düsseldorf.



Weitere Information

Programm „Impulse für die Wirtschaft“

Das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit gibt unter dem Titel „Impulse für die Wirtschaft“ eine Broschüre heraus, in der Sie in sechs Förderbausteinen die wesentlichen Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen sowie für Existenzgründerinnen und Existenzgründer in NRW finden.

Einige Förderprogramme gelten gegenwärtig angesichts der schwierigen Haushaltslage des Landes allerdings nur in speziellen Förderregionen (Ziel-2-Gebieten) bzw. sind zeitweilig ausgesetzt. Das Service-Center-Mittelstand

(SCM) unter (01 80) 130 130-0 gibt Auskunft darüber, für welche Förderprogramme dies zutrifft. Das SCM nennt auch regionale Ansprechpartner, die kostenlos zu Förderfragen beraten.

Bezugsquelle der Broschüre:

Gemeinnützige Werkstätten Neuss (GWN), Holzheimer Weg 42, 41464 Neuss, Fax: (0 21 31) 74 50 21 32, Tel.: Call NRW (0 18 03) 100 114, www.mwa.nrw.de

Bitte bei Bestellung die Veröffentlichungsnr. 1230 angeben.

Inhalt der Broschüre:

n Beratung

Finanzielle Zuschüsse für

- Gründungs- und Festigungsberatung neu gegründeter Unternehmen
- Potenzialberatung
- Arbeitszeitberatung
- betriebliche Reorganisationsberatung/Qualifizierung für integrierte Organisations- und Personalentwicklung im Rahmen von Verbundprojekten

n Gründung und Wachstum

Finanzierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen

- Kredite und Haftungsfreistellungen
- Bürgschaften
- Zuschüsse (Meistergründungsprämie, Gründungsprämie, Zuschüsse für arbeitsplatzschaffende und -sichernde Investitionen)

n Auslandsmärkte

Erschließung von Auslandsmärkten durch Zuschüsse im Rahmen der

- Außenwirtschaftsberatung
- Auslandsmesseförderung (Firmengemeinschaften, Kleingruppenförderung)

n Technologie – Technologie- und Investitionsprogramm NRW (TIP) –

Hilfestellung bei der Erschließung dynamischer und wachstumsstarker Innovations- und Technologiefelder durch

- Projektförderung
- innovativen Personaltransfer

n Regionale Wirtschaftsförderung NRW – Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP) –

Zuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Förderschwerpunkten des Landes

- zu Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen
- zum erstmaligen Erwerb/zur erstmaligen Errichtung eigener Räumlichkeiten in der Gründungsphase
- zur Umstellung/Rationalisierung von Unternehmen
- zur Übernahme stillgelegter oder von Stilllegung bedrohter Betriebe

n Energie – Rationelle Energienutzung in Unternehmen (REN-Programm) –

Förderung privatwirtschaftlicher Initiativen, die zum Einsatz neuer Technologien zur rationellen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen führen.

Benutzerhinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für die Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

C@ll NRW – das Bürger- und
ServiceCenter Nordrhein-Westfalens



Impressum

HERAUSGEBER: Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,
Presse- und Informationsreferat, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf
Telefon: (02 11) 49 72-23 25, Fax: (02 11) 49 72-23 00
eMail: Presse@fm.nrw.de, Internet: www.fm.nrw.de
Broschürenbestellungen: Tel.: (01803) 100 110

REDAKTION: Hartmut Müller-Gerbes (verantwortl.) und Florian Torka

**GESTALTUNG
UND SATZ:** satz & grafik Jürgen Krüger, Kleinschmitthausen Weg 40,
40468 Düsseldorf

BILDNACHWEIS: Fotos Titelseite: Bosch

DRUCK: Oberfinanzdirektion Münster

Stand 1. November 2003